

Wilhelm Ernst Winterhager

Die Verkündigung des St. Petersablasses in Mittel- und Nordeuropa 1515–1519

Politische Bedingungen und Konsequenzen

Die Verkündigung des St. Petersablasses in Mittel- und Nordeuropa – speziell in Deutschland, aber auch in der Schweiz, den Niederlanden und Skandinavien – stellt in ihrer kausalen Verknüpfung mit den Anfängen der Reformation ohne Zweifel einen Vorgang von weltgeschichtlicher Bedeutung dar. Dennoch ist erstaunlicherweise diesem Gegenstand bisher nie eine umfassende, monographische Untersuchung gewidmet worden. Gewiss: Die dem Ablassunternehmen zugrunde liegenden normativen Dokumente – namentlich die Ablassbulle und -instruktionen – sind wohlbekannt,¹ auch die römischen Ursprünge der Aktion sowie die Rolle des Bankhauses Fugger sind gut erforscht,² und vor allem das Auftreten Johann Tetzels als Ablasskommis-³ sar und der Zusammenhang seiner Tätigkeit mit den 95 Thesen Martin Luthers sind immer wieder eingehend beleuchtet worden.⁴ Doch der Gesamtlauf, die Durch-
führung der Ablasspredigt in den verschiedenen Regionen und Teilaktionen, ist nie systematisch-übergreifend erfasst worden, womit eine zentrale Voraussetzung zur angemessenen historischen Einordnung des Ganzen fehlt. Auch im Folgenden kann nur ein knapper Abriss gegeben werden, wobei der Fokus auf den politischen Aspek-
ten liegen soll.⁵ Es soll gezeigt werden, wie sehr die damalige Ablassverkündigung

¹ Dokumente zur Causa Lutheri, hg. von Peter Fabisch / Erwin Iserloh, Bd. 1, Münster 1988 (Corpus Catholicorum 41); Dokumente zum Ablassstreit von 1517, hg. von Walther Köhler, Tübingen 1934 (Sammlung ausgewählter kirchen- und dogmengeschichtlicher Quellenschriften 2,3).

² Grundlegend Aloys Schulte, Die Fugger in Rom 1495–1523. Mit Studien zur Geschichte des kirchlichen Finanzwesens jener Zeit, 2 Bde., Leipzig 1904.

³ Zu Tetzel weiterhin unverzichtbar: Nikolaus Paulus, Johann Tetzel, der Ablassprediger, Mainz 1899.

⁴ Besonders ergiebig Kurt Aland, Die 95 Thesen Martin Luthers und die Anfänge der Reformation, Gütersloh 1983; Hans Volz, Martin Luthers Thesenanschlag und dessen Vorgeschichte, Weimar 1959; ders., Erzbischof Albrecht von Mainz und Martin Luthers 95 Thesen, in: Jahrbuch der Hessischen Kirchengeschichtlichen Vereinigung 13 (1962), S. 187–228; ders., Der St. Petersablass und das deutsche Druckgewerbe, in: Gutenberg-Jahrbuch 41 (1966), S. 156–172.

⁵ Zum breiteren Kontext Bernd Moeller, Die letzten Ablasskampagnen. Der Widerspruch Luthers gegen den Ablass in seinem geschichtlichen Zusammenhang, in: Hartmut Boockmann u. a. (Hg.), Lebenslehren und Weltentwürfe im Übergang vom Mittelalter zur Neuzeit, Göttingen 1989, S. 539–567; Gustav Adolf Benrath, Ablass, in: Theologische Realenzyklopädie 1 (1977), S. 347–364; Wilhelm Ernst Winterhager, Ablasskritik als Indikator historischen Wandels vor 1517. Ein Beitrag zu Voraussetzungen und Einordnung der Reformation, in: Archiv für Reformationsgeschichte 90 (1999), S. 6–71; ders., Die erste Werbekampagne am Anbruch der Neuzeit. Zur Ausprägung frühmoderner Werbemethoden in den großen Ablassaktionen um 1500 – eine historische Skizze, in: Franz J. Felten u. a. (Hg.), Ein

und die Reaktionen, die sie hervorrief, geprägt waren von politisch-ökonomischen Interessen und Motiven der jeweils Beteiligten. Auch der öffentliche Erfolg der Lutherschen Ablaßkritik seit Herbst 1517 ist in seiner ungeahnten Wirkkraft nur vor diesem Hintergrund voll zu begreifen.

1 Die Anfänge der Mainz-Magdeburger Ablaßaktion

Der Plan, für den Neubau von St. Peter als Zentralkirche der abendländischen Christenheit einen großen Ablaß auszuschreiben, hatte schon unter Papst Julius II. bestanden und wurde nach dessen Tod 1513 durch seinen Nachfolger Leo X. im größeren Stil umgesetzt. Für den mitteleuropäischen Raum wäre der normale Weg nun gewesen, wie im Falle Raimund Peraudis – beim großen Türkenablaß knapp dreißig Jahre zuvor⁶ – einen Ablaßexperten aus dem kurialen Umfeld zu finden, der die Organisation der Ablaßverkündigung nördlich der Alpen übernehmen konnte. Da aber kam dem Heiligen Stuhl in Form der damals, 1514, anstehenden Verhandlungen mit dem neu gewählten Erzbischof Albrecht von Mainz ein scheinbarer Glücksfall zu Hilfe – eine Wendung, die sich am Ende freilich als verhängnisvoll erweisen sollte. Es ging bekanntlich darum, dass Albrecht (geborener Markgraf zu Brandenburg) zur Gewährung der von ihm erstrebten, ganz ungewöhnlichen Kumulation der beiden Erzbistümer Mainz und Magdeburg hohe Gebühren an die Kurie zu zahlen hatte und dafür Finanzierungswege gesucht wurden. Man kann es dabei angesichts der noch immer verbreiteten gegenteiligen Darstellung nicht oft genug betonen, dass nicht etwa der Erzbischof von sich aus den Ablaßvertrieb als Mittel der Geldaufbringung ins Spiel gebracht hat, sondern dass ihm diese Lösung als Teil des Gebühren-Gesamtarrangements von kurialer Seite regelrecht aufgedrängt wurde.⁷ Für den Heiligen Stuhl musste es naturgemäß vorteilhaft erscheinen, wenn jener römische Ablaß, zur Hebung seines Ansehens, im Reich unter der Ägide eines prominenten deutschen Fürsten statt unter der Führung irgendeines italienischen Legaten verkündet wurde. Die Verhandlungsführer des Erzbischofs in Rom freilich sahen die Dinge ganz anders.

gefüllter Willkomm. Festschrift für Knut Schulz, Aachen 2002, S. 517–532. Ferner die verschiedenen Beiträge von Falk Eisermann zum „Ablaß als Medienereignis“ – siehe auch seinen Aufsatz im vorliegenden Band. Zusammenfassend mit weiterführenden Aspekten jetzt Thomas Kaufmann, *Der Anfang der Reformation. Studien zur Kontextualität der Theologie, Publizistik und Inszenierung Luthers und der reformatorischen Bewegung*, Tübingen 2012, S. 169–174 („Der ablassgeschichtliche Kontext“).

6 Zu den Peraudischen Ablaßkampagnen (1486–1488, 1489/90 und 1501–1503) mit Angabe der reichen Spezialliteratur Moeller, *Ablaßkampagnen* (wie Anm. 5); Winterhager, *Ablaßkritik* (wie Anm. 5), bes. S. 22–24; Kaufmann, *Anfang der Reformation* (wie Anm. 5), S. 170f., 174.

7 Schulte, Fugger (wie Anm. 2), Bd. 1, S. 93–141 u. Bd. 2, S. 86–122, 230–233; Dokumente, hg. von Fabisch/Iserloh (wie Anm. 1), Bd. 1, S. 202–211.

Als sie im Juni 1514 mit dem Ablassprojekt konfrontiert wurden, war ihre Reaktion zunächst negativ: Sie hätten wenig Neigung, sich auf die Ablassverbreitung einzulassen, berichteten sie an Albrecht, „dann es mochte widerwillen und villeicht anders daraus erwachsen“.⁸

Angesichts der in Deutschland wachsenden Kritik an römischer Prunkentfaltung sah man offenbar voraus, dass die für den Petersdom vorgesehene Zweckbestimmung des Ablasses im Reich wenig populär sein würde. Auch dürfte schon die Furcht vor politischen Widerständen eine Rolle gespielt haben; denn das Streben nach Kummulation zweier Erzbistümer hatte dem Brandenburger bei zahlreichen Mitfürsten Missgunst und Gegnerschaft eingebracht, den Unmut des Kaisers eingeschlossen. Maximilian I. hatte bei der Mainzer Erzbischofswahl einen wittelsbachisch-pfälzischen Kandidaten unterstützt, und neben den Pfalzgrafen und Bayernherzögen traten speziell auch die sächsischen Wettiner als regionale Rivalen der Brandenburger deren allzu großer Machtausweitung entgegen. Von drei Seiten machte man sich Hoffnungen auf das Erzstift Magdeburg, das Albrecht bei Übernahme der Mainzer Erzbischofswürde eigentlich hätte freigeben müssen: Die bayerischen Herzöge Wilhelm und Ludwig wünschten die Erhebung ihres Bruders Ernst zum Magdeburger Erzbischof, Herzog Georg von Sachsen wollte einen seiner Söhne auf dem Erzstuhl sehen, und mit dem Kardinal-Bischof von Gurk, Matthäus Lang, strebte überdies ein enger politischer Vertrauter des Kaisers nach dem Amt. So gab es im Reich wie auch unter den Gesandten am Heiligen Stuhl starke Kräfte, die die Aufsehen erregende Ämterkummulation Albrechts zu verhindern suchten.⁹ Um dennoch die Zustimmung des Papstes zu dieser Lösung zu erlangen, musste der Brandenburger die von der Kurie gestellten Bedingungen weithin akzeptieren, einschließlich der den Ablass betreffenden Vereinbarung. So wurde Albrecht schließlich durch die Bulle *Sacrosanctis* am 31. März 1515¹⁰ mit der Verkündigung der Petersindulgenz für einen Zeitraum von acht Jahren beauftragt, räumlich bezogen auf die Kirchenprovinzen Mainz und Magdeburg sowie auf die vom Fürstenhaus Brandenburg beherrschten Territorien, also gut die Hälfte des deutschen Raumes.

⁸ Schulte, Fugger (wie Anm. 2), Bd. 2, S. 98 (Gesandtenbericht aus Rom vom 20. Juni 1514), vgl. S. 96, 114 sowie Bd. 1, S. 115, 121.

⁹ Zu den Auseinandersetzungen um die Mainzer Erzbischofswahl und die danach erwartete Resignation Albrechts von Brandenburg auf das Erzbistum Magdeburg Fritz Mehl, Die Mainzer Erzbischofswahl vom Jahre 1514 und der Streit um Erfurt in ihren gegenseitigen Beziehungen, Phil. Diss. Bonn 1905; Schulte, Fugger (wie Anm. 2), Bd. 1, S. 99–104, 112–121 u. Bd. 2, S. 92f., 95–120, 230–233; Christoph Volkmar, Reform statt Reformation. Die Kirchenpolitik Herzog Georgs von Sachsen 1488–1525, Tübingen 2008 (Spätmittelalter, Humanismus, Reformation 41), S. 187–189; Johann Sallaberger, Kardinal Matthäus Lang von Wellenburg (1468–1540). Staatsmann und Kirchenfürst im Zeitalter von Renaissance, Reformation und Bauernkriegen, Salzburg 1997, S. 102–104, 115, 117f.

¹⁰ Dokumente, hg. von Fabisch/Iserloh (wie Anm. 1), Bd. 1, S. 211–224.

Bis zum Beginn der Ablasspredigt in diesem Bereich sollten allerdings noch über 18 Monate vergehen. Zuerst musste die Zulassung des Ablasses im Heiligen Römischen Reich durch Kaiser Maximilian eingeholt werden, der nach zähen Verhandlungen mit dem Mainzer Erzbischof den Vertrieb Ende Oktober 1515 für drei Jahre genehmigte und Albrecht dafür 1.000 rheinische Gulden jährlich als Ausgleichszahlung abpresste.¹¹ Darauf folgend war aus Mainzer Sicht noch einmal die Klärung in Rom nötig, wonach tatsächlich – wie 1514 avisiert – die Hälfte des Ablassertrages dem Erzbischof für die Abzahlung seiner Dispensgebühren zur Verfügung stehen würde, und es dauerte bis Anfang April 1516, ehe das entsprechende Breve aus Rom vorlag.¹² Aber auch jetzt verstrichen noch einmal über sechs Monate, bis Ende November 1516 mit der Ablasspredigt in der Stadt Mainz und in Halle im Erzstift Magdeburg begonnen wurde. Man hat diesen weiteren Aufschub darauf zurückgeführt, dass im April die vorösterliche Fastenzeit als Hauptphase der Ablassverkündigung bereits vorüber war und man deshalb erst zur Adventszeit 1516 beginnen wollte.¹³ Ein weiterer Grund für den zähen Beginn aber dürfte auch aus den Schwierigkeiten erwachsen sein, die Aktion personell überhaupt in Gang zu bringen.

Als traditionell mit der Ablasspredigt betrauten Orden hatte Papst Leo X. die Franziskanerobservanten dazu aussersehen, im Zusammenwirken mit Erzbischof Albrecht dessen St. Peterskampagne zu organisieren. So war in der Bulle *Sacrosanctis* der Guardian des Mainzer Franziskanerkonvents neben Albrecht als zweiter Generalkommissar für die Ablassaktion eingesetzt worden.¹⁴ Doch der deutsche Ordensverband widersetzte sich diesem Auftrag. Nach dem glaubwürdigen Zeugnis des damaligen Franziskanerpaters Friedrich Myconius hatte der Orden „nicht Lust“, an dieser Sammlung zugunsten „römischer Pracht“ teilzunehmen. Denn, so Myconius, aufgrund der immer gröberen Missstände im Ablasswesen sei schon zu jener Zeit die Stimmung so gewesen, „dass der gemeine Mann den Ablass ... im Verdacht“ zu haben begann, dass es dabei nicht ums Seelenheil ginge, sondern um „bloße Geldschinderei“.¹⁵ Tatsächlich gelang es den deutschen Franziskanerobservanten, sich unter allerlei

11 Schulte, Fugger (wie Anm. 2), Bd. 1, S. 130 u. Bd. 2, S. 147f., 151; Franz Joseph Bodmann, Diplomatischer Beitrag zur Geschichte des päpstlichen Jubelablasses, in: *Niederrheinische Blätter für Belehrung und Unterhaltung* 1802–1, S. 292–294, 313–316.

12 Schulte, Fugger (wie Anm. 2), Bd. 1, S. 130–133 u. Bd. 2, S. 148–152; Dokumente, hg. von Fabisch/Iserloh (wie Anm. 1), Bd. 1, S. 210f.

13 Vgl. die Briefäußerung des in der kurmainzischen Regierung für die Ablasskampagne zuständigen Mainzer Domherrn und Generalvikars Dietrich Zobel an Erzbischof Albrecht vom 14. April 1516: „... dan dis jar ist verloren und uff ein andress muss man warten“. Schulte, Fugger (wie Anm. 2), Bd. 2, S. 152.

14 Dokumente, hg. von Fabisch/Iserloh (wie Anm. 1), Bd. 1, S. 215, 224f., 231.

15 Friedrich Myconius, Geschichte der Reformation, hg. von Otto Clemen, Leipzig 1912 (Voigtländer Quellenbücher 68), S. 16–19, vgl. S. 12, 14f.

Vorwänden der Ablassaktion zu entziehen: ein ungewöhnlicher Akt innerkirchlicher Widersetzlichkeit und ein klares Zeichen der Zeit.

Obschon der Mainzer Guardian offiziell Ablasskommissar blieb und Erzbischof Albrecht weiter bemüht war, geeignete Franziskaner für die Ablasspredigt zu gewinnen,¹⁶ mussten als regional leitende Subkommissare nun doch andere Kleriker eingesetzt werden. Der Versuch, dafür Anfang 1517 in Süddeutschland führende weltgeistliche Kirchenmänner – speziell Georg Beheim, Propst zu St. Lorenz in Nürnberg, und Johann Neubar, Domvikar zu Würzburg¹⁷ – zu gewinnen, blieb ohne Erfolg, und so musste man sich mit Männern der zweiten und dritten Reihe als General-Subkommissare begnügen. Für den Südteil der Kirchenprovinz Mainz übernahm diese Rolle der dem Haus Brandenburg verbundene Kirchenjurist Jodokus Lorcher,¹⁸ für die Kirchenprovinz Magdeburg der Dominikaner Johann Tetzel, der den Petersablass zuvor schon, im Frühjahr 1516, im Bistum Meißen gepredigt hatte.

2 Die Kampagne des Nuntius Arcimboldi im Reich und der niederländische Deichablass

Tatsächlich war die Mainz-Magdeburger Ablassaktion inzwischen zeitlich längst gleichsam „überholt“ worden von der Ablassverkündigung, die für die übrigen Teile Deutschlands organisiert worden war. Schon am 2. Dezember 1514 hatte die Kurie den jungen Mailänder Propst und Doktor beider Rechte Gianangelo Arcimboldi als Nuntius – zunächst befristet auf zwei Jahre – mit der Verbreitung der Petersindulgenz in den Kirchenprovinzen Köln, Trier, Salzburg, Bremen und Besançon sowie Uppsala (also Schweden) beauftragt, zuzüglich einiger Diözesen im flandrisch-französischen Grenzbereich (Cambrai, Tournai, Thérouanne, Arras) und in der exemten pommerschen Diözese Kammin.¹⁹ Arcimboldi hat sodann weit entschlossener als Erz-

16 Noch Ende 1517 war man um die Gewinnung des in Halle residierenden Vikars bzw. Provinzials der sächsischen Ordensprovinz der Franziskanerobservanten, Johann Amberg, bemüht; seine magdeburgischen Räte wies der Erzbischof im Erlass vom 13. Dezember 1517 an, sie sollten „mit dem Vicario Barfußer ordens forder handeln, die commission anczunemem, auff das die Indulgencz derhalb auch gefordert und nach notturft versehen werden“: Dokumente, hg. von Fabisch/Iserloh (wie Anm. 1), Bd. 1, S. 308f. (jedoch mit irreführender Kommentierung).

17 Ernennungsurkunde vom 12. Februar 1517: Staatsarchiv Würzburg, Mainzer Ingrossatürbücher 56, fol. 67r–v, fehlerhaftes Regest bei Georg Christian Joannis, *Rerum Moguntiacarum tomus I*, Frankfurt a. M. 1722, S. 826. Vgl. Schulte, Fugger (wie Anm. 2), Bd. 1, S. 146. Neubar und Beheim haben den Auftrag offenkundig nicht angenommen; angesichts der in Nürnberg und Würzburg besonders kritischen Haltung gegenüber der mainzischen Ablasskampagne wäre eine solche Aktivität für beide nur im Konflikt mit der eigenen Obrigkeit möglich gewesen.

18 Moriz von Rauch, Jodokus Lorcher von Heilbronn, Kanzler in Ansbach und Ablasskommissar, in: Zeitschrift für bayerische Kirchengeschichte 2 (1927), S. 1–21.

19 Codex documentorum sacratissimarum indulgentiarum Neerlandicarum. Verzameling van stuk-

bischof Albrecht begonnen, den Ablassvertrieb im Westen und Norden des Reiches einzuleiten, wobei er 1515/16 unter anderem in Lübeck relativ hohe Summen eingenommen haben soll.²⁰ Vor allem aber konzentrierte sich der Nuntius von Anfang an, seit Sommer 1515, auf die Kirchenprovinz Köln, namentlich deren westliche Teile: die wirtschaftlich prosperierenden Niederlande.²¹ Hier allerdings stieß er schon bald auf erhebliche Einschränkungen und Hindernisse. Während die Ablasspredigt im Bistum Utrecht von Bischof und Domkapitel ordnungsgemäß zugelassen wurde und gut in Gang kam, stellte sich die habsburgisch-burgundische Regierung unter Herzog Karl (dem späteren Kaiser Karl V.) dem Unternehmen massiv entgegen und verweigerte die Aufrichtung in ihrem Gebiet. Statt dessen gelang es den burgundischen Räten, mit dem Heiligen Stuhl eine andere Lösung auszuhandeln: Man kam überein, dass im habsburgisch beherrschten Hauptteil der Niederlande anstelle der von Arcimboldi verbreiteten Petersindulgenz ein modifizierter, mit gleichen Gnadenerweisen ausgestatteter Ablass verkündet werden sollte, dessen Erträge zu zwei Dritteln der Reparatur und dem Ausbau der Deichanlagen in Brabant, Flandern, Seeland, Holland und Friesland zugute kommen sollte, zu einem Drittel aber auch dem Bau des römischen Petersdoms. Dieser im September 1515 von Leo X. verliehene Ablass – ein gleichsam zum Deichbauablass mutierter Petersablass – sollte für drei Jahre gelten, in Monopolstellung ebenso wie der „normale“ Petersablass, d. h. unter Ausschluss aller anderen Ablässe. Als Kommissar für diesen Ablass wurde mit dem Theologen Adrian von Utrecht (dem späteren Papst Hadrian VI.) ein vertrauter Ratgeber Herzog Karls ernannt, der allerdings schon Ende 1515 für längere Zeit nach Spanien übersiedelte und deshalb in der Ablassfunktion durch Jan Hubert van Loemel, Archidiakon zu Lüttich, ersetzt wurde.²²

ken betreffende de pauselijke aflatene in de Nederlanden (1300–1600), hg. von Paul Fredericq, Den Haag 1922 (Rijks geschiedkundige publicationen. Kleine serie 21), S. 470–478. Vgl. Leonis X. pontificis maximi regesta (Fasz. 1–8), hg. von Joseph Hergenröther, Freiburg i. Br. 1884–1891, Nr. 13.053 u. 13.090; Schulte, Fugger (wie Anm. 2), Bd. 1, S. 63–65 u. ö.

20 Mitteilung Johann Blankenfelds an den preußischen Hochmeister vom Mai 1516: *Handlingar till Nordens historia*, hg. von Lars Sjödin, Bd. 1–3, Stockholm 1967–1979 (Historiska handlingar 39–41) hier Bd. 1, S. 303, 828. Blankenfeld war selbst im Sommer 1515 in Lübeck gewesen: siehe unten Anm. 42.

21 Codex, hg. von Fredericq (wie Anm. 19), S. 478–486, 497f.; Ferdinand Remy, *Les grandes indulgences pontificales aux Pays-Bas à la fin du moyen âge, 1300–1531. Essai sur leur histoire et leur importance financière*, Löwen 1928 (Université de Louvain. Recueil de travaux publiés par les membres de la Conférence d'histoire et de philologie II, 15), S. 151–159. Vgl. Johann Erhard Kapp, *Kleine Nachlese einiger größtenteils noch ungedruckter und sonderlich zur Erläuterung der Reformationsgeschichte nützlicher Urkunden*, Teil 1–4, Leipzig 1727–1733, hier Teil 3, S. 176–213; Christiane Neuhäusen, *Das Ablasswesen in der Stadt Köln vom 13. bis 16. Jahrhundert*, Köln 1994 (Kölner Schriften zu Geschichte und Kultur 21), S. 161, 167–169, 273; Johannes Ficker, *Mainz-Magdeburger Beichtbriefe des St. Peter-Ablasses*, in: *Lutherjahrbuch* 18 (1936), S. 1–46, hier S. 9, 43–45, Tafel IV (Ablassbrief aus Münster, 17. August 1515).

22 Zum niederländischen Deichbauablass: Codex, hg. von Fredericq (wie Anm. 19), S. 493–524,

Tatsächlich befanden sich die Deichanlagen in den genannten Gebieten nach mehreren Überflutungen zwischen 1507 und 1514 teilweise in desolatem Zustand, so dass es nicht schwer war, ihre Ausbesserung als „frommes Werk“ zur Rettung der bedrohten Küstenbewohner zu rechtfertigen. Die lokale, für jedermann überzeugende Zweckbestimmung der Ablasserträge musste die Sammlung für die Bevölkerung deutlich attraktiver machen als eine Aktion zugunsten der päpstlichen Baulust im fernen Rom: „Causa movebat omnes vehementer“, so umschrieb Erasmus von Rotterdam die Wirkung der die Notlage in den Deichregionen drastisch ausmalenden Ablasswerbung.²³ Die populäre, heimatliche Verortung der Indulgenz ließ bessere Einnahmen erwarten als eine Deklarierung für St. Peter, und damit ein gutes Geschäft für beide Seiten: für die burgundische Regierung wie für den Heiligen Stuhl. Dass daraus ein ganz ungewöhnliches, hervorragendes Geschäft wurde, lag freilich daran, dass das Ablass-Arrangement noch erweitert wurde um eine zusätzliche, zwischen burgundischer Führung und römischer Kurie ausgehandelte Regelung: In einer weiteren, von Leo X. im September 1515 erlassenen Bulle wurde mit der Begründung, dass die durch den Ablass eingebrachten Gelder für sich genommen zum umfassenden Deichbau nicht ausreichen würden, verfügt, dass zugleich ein Jahreszehnter aller geistlichen Pfründeneinnahmen in den habsburgischen Niederlanden für den gleichen Zweck erhoben werden sollte – auch hier also mit der Aufteilung von zwei Dritteln des Ertrages für die Deiche und des päpstlichen Drittels für St. Peter.²⁴ So kam insgesamt bis 1518 die enorme Summe von über 180.000 Gulden zusammen, wobei in den Abrechnungen zwischen Ablass- und Zehntbeleihungen nicht unterschieden wird.²⁵ Man darf aber, allen sonstigen Erfahrungen nach, davon ausgehen, dass der Löwenanteil dieses Gewinns aus den Zehntabgaben und nur ein geringerer Teil aus dem Ablassvertrieb stammte. Ob dabei der burgundische Zwei-Drittel-Anteil wirklich für die Deich-Erneuerung verwendet wurde, entzieht sich unserer Kenntnis. Schon Erasmus aber nahm an, dass die Gelder primär für andere Zwecke gebraucht wurden.²⁶

Durch das Arrangement, das die römische Kurie mit der burgundischen Regierung getroffen hatte, war der eigene Ablassbeauftragte und Nuntius Arcimboldi in krasser Form desavouiert worden. Zugleich war damit anerkannt worden, dass der Heilige Stuhl gegen den Widerstand besonders mächtiger Landesherren die Akzep-

528–541, 545–548, 565f., 576f., 591f.; Gisbert Brom, *De dijkavlaat voor Karel V in 1515–1518*, in: *Bijdragen en mededeelingen van het Historisch Genootschaap te Utrecht* 32 (1911), S. 407–459; Remy, *Indulgences* (wie Anm. 21), S. 158f., 183–193.

²³ Erasmus von Rotterdam, *Opera omnia*, Bd. 5, Leiden 1704, Sp. 359f.; Codex, hg. von Fredericq (wie Anm. 19), S. 540f.

²⁴ Codex, hg. von Fredericq (wie Anm. 19), S. 509–513.

²⁵ Brom, *Dijkavlaat* (wie Anm. 22), S. 420f.; Remy, *Indulgences* (wie Anm. 21), S. 191f.

²⁶ Beleg wie Anm. 23.

tanz großer Ablassunternehmungen nicht durchzusetzen vermochte und man in solchen Fällen lieber die Kooperation mit den Machthabern suchte. Insofern hatte man aus den leidvollen Erfahrungen der letzten Ablasskampagne Peraudis (1501–1503)²⁷ die Lehren gezogen. Nach der mit Erzbischof Albrecht 1514/15 getroffenen Vereinbarung bedeutete das Abkommen mit Herzog Karl in Sachen Deichbauablass im September 1515 einen weiteren Höhepunkt in der römisch sanktionierten Verquickung der Ablassverkündigung mit weltlich-politischen Zielen – eine Politisierung, die naturgemäß zugleich die Gegnerschaft jener Kräfte provozieren musste, die sich durch solche Ablassgeschäfte in ihren Interessen benachteiligt fühlten. Im Falle des burgundischen Deichablasses war dies speziell der Bischof von Lüttich, Erhard von der Mark, der durch die vom Papst erteilten Ablassprivilegien seine episkopalen Rechte missachtet sah.²⁸ Der Bischof, der damals zwischen Herzog Karl und dem König von Frankreich machtpolitisch lavierte, nahm seine Opposition in der Ablasssache zugleich zum Anlass allgemeiner Kritik an den Missbräuchen des Heiligen Stuhls. Noch auf dem Augsburger Reichstag im Sommer 1518 war diese Kritik ein Thema,²⁹ und selbst 1519 noch wurde der Lütticher Bischof deshalb von Erasmus von Rotterdam und anderen irrtümlich für einen Sympathisanten Luthers gehalten, obwohl er sich damals längst dem Habsburger Lager zugewandt und seine Romkritik gemäßigt hatte.³⁰

Unterdessen musste Arcimboldi sich seit Herbst 1515, seit der Aufrichtung des Deichbauablasses, bei seiner Ablassverkündigung in den Niederlanden auf die nicht-burgundisch beherrschten Gebiete beschränken: insbesondere das Hochstift Utrecht, das Herzogtum Geldern, die Grafschaft Zutphen und kleinere autonome Herrschaften im Norden.³¹ Immerhin war die römische Kurie bemüht, Arcimboldi für den Verlust der reicherer Ernte im Hauptgebiet der Niederlande unter anderem dadurch zu ent-

27 Zum Konflikt Peraudis mit König Maximilian, der 1502–1504 in der vom König veranlassten Beschlagnahmung eines Großteils der Ablassgelder mündete, vgl. besonders Gebhard Mehring, Kardinal Raimund Peraudi als Ablasskommissar in Deutschland und sein Verhältnis zu Maximilian I., in: *Forschungen und Versuche zur Geschichte des Mittelalters und der Neuzeit. Festschrift für Dietrich Schäfer*, Jena 1915, S. 334–409; Hermann Wiesflecker, *Kaiser Maximilian I. Das Reich, Österreich und Europa an der Wende zur Neuzeit*, Bd. 3, Wien 1977, S. 39–58, 456–462.

28 Remy, *Indulgences* (wie Anm. 21), S. 190f.

29 Kapp, *Nachlese* (wie Anm. 21), Teil 2, S. 397–420; Bruno Gebhardt, *Die Gravamina der deutschen Nation gegen den römischen Hof. Ein Beitrag zur Vorgeschichte der Reformation*, Breslau²1895, S. 98–101; Léon-E. Halkin, *Le Cardinal de la Marck, Prince-Évêque de Liège (1505–1538)*, Lüttich 1930, S. 47–120.

30 Erasmus von Rotterdam, *Opus epistolarum*, hg. von Percy S. Allen, Bd. 3, Oxford 1913, S. 605f.; Bd. 4, Oxford 1922, S. 111–113.

31 Codex, hg. von Fredericq (wie Anm. 19), S. 524–528, 532–539. Zu den Orten, wo unter Arcimboldis Namen Ablassbriefe ausgestellt wurden, zählte im April 1516 auch die zwischen Arnheim und Nimwegen am Rhein gelegene Stadt Huissen, die als Enklave, umgeben von geldrischem Gebiet, zum Herzogtum Kleve gehörte: *ebd.*, S. 427. Vgl. ferner Schulte, Fugger (wie Anm. 2), Bd. 2, S. 155–157.

schädigen, dass man sukzessive seine Fakultäten als Nuntius und Ablasskommissar und damit seine finanziellen Verdienstmöglichkeiten erweiterte.³² Außerdem wurde ihm Ende September 1515 zusätzlich zu seinem bisherigen Einzugsgebiet im Reich das exemte Bistum Meißen für die Ablasspredigt zugewiesen.³³ Seit der Fastenzeit 1516 ließ Arcimboldi die Indulgenz tatsächlich auch dort, in dem zentralen sächsischen Bistum, verkündigen, wo – wie erwähnt – der Dominikaner Tetzel als langjährig erfahrener Abblassexperte in seinem Auftrag tätig wurde. Freilich stand die Aktion in Meißen unter keinem guten Stern, da Herzog Georg von Sachsen als hier regierender weltlicher Landesherr die Ablasszulassung strikt verweigerte und man sich deshalb auf die Verkündigung in dem winzigen direkten Herrschaftsbereich des Meißener Bischofs beschränken musste.³⁴ Darüber hinaus übte Herzog Georg offenbar Druck auf den – politisch von ihm weitgehend abhängigen – Meißener Bischof aus, dass dieser die in seinem Stiftsgebiet deponierten Abblasseinkünfte nicht ohne Georgs Zustimmung herausgeben solle. Arcimboldi jedenfalls musste sich im Sommer 1516 eigens einen kaiserlichen Gebotsbrief ausstellen lassen, in dem Maximilian anordnete, dem Nuntius das in den Stiften Meißen und Kammin eingenommene Ablassgeld „ungehindert“ und „ohn irrung folgen“ zu lassen.³⁵ Am erfolgreichen Widerstand Herzog Georgs für sein eigenes, viel größeres Territorium aber änderte dies nichts. Im Übrigen spricht vieles dafür, dass auch Luther schon damals, im Frühjahr 1516, auf den Petersablass und das Agieren Tetzels im benachbarten Meißener Raum aufmerksam geworden ist; die Argumente dafür hat jüngst Wolfgang Breul überzeugend zusammengetragen.³⁶

32 Päpstliches Breve vom 30. September 1515: *Regesta*, hg. von Hergenröther (wie Anm. 19), Nr. 17.860; vor allem dann das Breve mit deutlich erweiterten Vollmachten für Arcimboldi vom 3. September 1516: *Codex*, hg. von Fredericq (wie Anm. 19), S. 534–537, *Schulte*, Fugger (wie Anm. 2), Bd. 2, S. 157–161; ferner weiteres Breve vom 6. September 1516: *ebd.*, Bd. 2, S. 161f. Dazu der offenbar von Arcimboldi selbst, wohl Ende 1516 / Anfang 1517, veranlasste Druck mit Zusammenfassung seiner Fakultäten: *Codex*, hg. von Fredericq (wie Anm. 19), S. 542–545. Vgl. insgesamt *Schulte*, Fugger (wie Anm. 2), Bd. 1, S. 151.

33 *Regesta*, hg. von Hergenröther (wie Anm. 19), Nr. 17.844. Vgl. *Schulte*, Fugger (wie Anm. 2), S. 64; *Codex*, hg. von Fredericq (wie Anm. 19), S. 535.

34 Akten und Briefe zur Kirchenpolitik Herzog Georgs von Sachsen, Bd. 1, hg. von Felician Geß, Leipzig 1905 (Schriften der Kgl. Sächsischen Kommission für Geschichte 10), S. LXXXI; Paul Kirn, Friedrich der Weise und die Kirche. Seine Kirchenpolitik vor und nach Luthers Hervortreten im Jahre 1517, Leipzig 1926 (Beiträge zur Kulturgeschichte des Mittelalters und der Renaissance 30), S. 124; Martin Luther, Sämtliche Schriften, hg. von Johann Georg Walch, 2. überarb. Auflage, Bd. 15, St. Louis 1899, Sp. 255f., 281–283; Paulus, Johann Tetzel (wie Anm. 3), S. 29f.; Volkmar, Reform (wie Anm. 9), S. 373–375.

35 Valentin Ernst Löscher, *Vollständige Reformationsacta und Documenta oder umständliche Vorstellung des evangelischen Reformationswerks*, Bd. 1, Leipzig 1720, S. 387 (27. August 1516). Für eine Verkündigung des Arcimboldischen Ablasses im pommerschen Bistum Kammin sind bisher keine Belege bekannt.

36 Wolfgang Breul, *Luthers Visitation im Augustinerkloster Grimma und seine frühe Ablasskritik*.

3 Das gescheiterte Ablassprojekt des Legaten Johann Blankenfeld

Inzwischen gab es hinsichtlich der Aufteilung der Ablassgebiete nördlich der Alpen noch eine weitere Wendung. Mit Datum vom 15. / 16. April 1515 war der Revaler Bischof und Prokurator des Deutschen Ritterordens in Rom, Johann Blankenfeld (von Geburt aus Berliner Bürgerssohn),³⁷ in ähnlicher Weise wie Arcimboldi als Legat für drei Jahre mit dem Vertrieb der Petersindulgenz in Preußen, Livland, Dänemark, Norwegen und Schweden³⁸ beauftragt worden, wobei die eine Hälfte des Ablassertrags dem Bau von St. Peter, die andere Hälfte dem Deutschen Ritterorden zukommen sollte.³⁹ Blankenfeld hatte sich als Ordensprokurator seit 1513 bereits im Auftrag seines Dienstherren, des Deutschordens-Hochmeisters Markgraf Albrecht von Brandenburg-Ansbach, in Rom um einen Ablass bemüht, mit dem man anknüpfen wollte an die Livland-Ablasses des Ordens von 1503 bis 1510. Damals hatte man nahezu reichsweit – mit insgesamt gutem Erfolg – das Recht erhalten, Ablassgelder zu sammeln für den Abwehrkampf des Ordens gegen die in Livland einbrechenden Russen.⁴⁰ Zur Gewährung eines erneuten vergleichbaren Ablasses aber war die Kurie nunmehr, 1513/14, nicht bereit; ein solches Unternehmen hätte sich mit dem päpstlichen Vorhaben, in ganz Europa vorrangig jetzt den Petersablass zu verbreiten, schlecht vertragen. Blankenfeld hatte sodann in der Funktion eines römischen Gesandten des Kurfürsten Joachim von Brandenburg (ein Amt, das er gleichzeitig neben der Ordensprokuratorat ausübte) Mitte 1514 führend auch an den Verhandlungen um den Mainz-Magdeburger Ablass teilgehabt⁴¹ und daraus die logische Konsequenz gezogen: Nur eine Verknüpfung des Ordensanliegens mit dem Interesse des Heiligen Stuhls an möglichst weiter Verbreitung des Petersablasses schien jetzt zielführend – wobei Blankenfeld zugleich den Ehrgeiz entwickelte, selbst in dieser Hinsicht aktiv zu werden. So kam es dazu, dass im April 1515, nur zwei Wochen nach der Bulle *Sacrosanctis* für Erzbischof Albrecht,

„Nun will ich der Pauke ein Loch machen“, in: Herbergen der Christenheit. Jahrbuch für deutsche Kirchengeschichte 32/33 (2008/09) [erschienen 2011], S. 7–27.

37 Zu Blankenfeld, der durch seine Schwester mit der Fugger-Familie verschwägert war, Wilhelm Schnöring, Johannes Blankenfeld. Ein Lebensbild aus den Anfängen der Reformation, Halle 1905 (Schriften des Vereins für Reformationsgeschichte 86); Christiane Schuchard, Johann Blankenfeld († 1527). Eine Karriere zwischen Berlin, Rom und Livland, in: Berlin in Geschichte und Gegenwart. Jahrbuch des Landesarchivs Berlin 2002, S. 27–56.

38 Zur Kollision mit Arcimboldis Ablassauftrag für Schweden (Kirchenprovinz Uppsala) siehe weiter unten.

39 Regesta, hg. von Hergenröther (wie Anm. 19), Nr. 14.997 und 15.010 (15. bzw. 16. April 1515). Vgl. Schulte, Fugger (wie Anm. 2), Bd. 1, S. 64, 127–129, Bd. 2, S. 144.

40 Leonid Arbusow, Die Beziehungen des Deutschen Ordens zum Ablasshandel seit dem 15. Jahrhundert, Phil. Diss. Göttingen 1909, zu den Bemühungen von 1513/14: S. 76f.; Axel Ehlers, Die Ablasspraxis des Deutschen Ordens im Mittelalter, Marburg 2007 (Quellen und Studien zur Geschichte des Deutschen Ordens 64), S. 388–402.

41 Belege wie oben Anm. 7.

auch die Bulle für Blankenfeld mit dem oben genannten Ablassprojekt unter vorgesehener Ertragsteilung zu je 50% zwischen der Kurie und dem Deutschen Orden erlassen wurde.

Als Blankenfeld dann aber im Herbst 1515⁴² wieder in Preußen eintraf und dort die Ablasspredigt aufnehmen wollte, stieß er beim Deutschordens-Hochmeister Albrecht wie auch beim Ordensmeister in Livland, Wolter von Plettenberg, auf Ablehnung.⁴³ Als Hauptargument brachte der Hochmeister in Absprache mit Plettenberg vor, der „titel“ des Ablasses für St. Peter in Rom sei dem gemeinen Volk nicht angenehm; zu einem derart zweckbestimmten Ablass werde „das volk wenig andacht oder zunegunge habin“. Außerdem seien die mit dem Ablass verbundenen Vollmachten zur Erteilung von Absolutionen, Indulzenz und Dispensen aller Art (z. B. Ehedispense und „Butterbriefe“) zu gering,⁴⁴ zu viele ähnliche Ablässe würden schon in den Nachbarregionen, speziell in Polen und Norddeutschland, verkündet, und es sei vor diesem Hintergrund von der Aktion „wenig profid“ bei zugleich hohen „expensen“ zu erwarten, zumal die Unkosten Blankenfelds vom Ertrag noch abzuziehen waren. Unter diesen Umständen scheine es ihm, Albrecht, nicht geraten, „ditzer zzeit und uff ditzs maesz die indulgentien anzunhemen“. Sofern aber Blankenfeld Wege weisen könne, „domitten die facultet erhoet und [die indulgentien] unter einem ander titel auszgingen“, wenn überdies die Monopolstellung für den Ablass gesichert und „des geleichenn das Bobstliche interesze auff eine leidlich tax gesetzt“ werde, wolle der

42 In der Zwischenzeit hatte Blankenfeld, von Rom aus über Lübeck (Ende Juni) reisend, im Sommer 1515 im Auftrag des Papstes den dänischen König Christian II. aufgesucht; dabei dürfte außer über den dänisch-schwedischen Konflikt auch bereits über die von Blankenfeld in Skandinavien geplante Ablassverkündigung verhandelt worden sein. *Acta pontificum Danica. Pavelige Aktstykker vedrørende Danmark 1316–1536*, Bd. 6, hg. von Alfred Krarup/Johannes Lindbæk, Kopenhagen 1915, Nr. 4514, vgl. Nr. 4515–4517; *Handlingar*, hg. von Sjödin (wie Anm. 20), Bd. 1, S. 772f., 827; Schulte, Fugger (wie Anm. 2), Bd. 1, S. 129.

43 Zu dem ganzen Folgenden: *Handlingar*, hg. von Sjödin (wie Anm. 20), Bd. 1, S. 145, 149, 300–305 (Zitate S. 302–304), 827–829; Erich Joachim, *Die Politik des letzten Hochmeisters in Preußen Albrecht von Brandenburg*, Teil 1, Stuttgart 1892 (Publikationen aus dem Kgl. Preußischen Staatsarchiv 50), S. 85f., 109f., 249, 257–260; *Regesta historico-diplomatica Ordinis S. Mariae Theutonicorum 1198–1525*, Bd. 1,3, bearb. von Erich Joachim, hg. von Walther Hubatsch, Göttingen 1973, Nr. 20292; Schnöring, Blankenfeld (wie Anm. 37), S. 30–37, 104–106.

44 Tatsächlich waren die Fakultäten, die Blankenfeld 1515 vom Papst erhalten hatte, im Umfang weniger weitreichend als diejenigen, die Arcimboldi (im September 1516) und Erzbischof Albrecht (im Juni 1517) zugesprochen wurden. Vgl. den von Blankenfeld im Juli 1515 in Frankfurt (Oder) veranlassten Druck mit der Übersicht seiner Vollmachten: *Handlingar*, hg. von Sjödin (wie Anm. 20), Bd. 1, S. 110, Tafel 1; dazu Arbusow, Beziehungen (wie Anm. 40), S. 77f. Allerdings galt sowohl für Arcimboldi als auch für den Erzbischof, dass sie die Erweiterung ihrer Fakultäten – siehe dazu Näheres unten mit den Belegen in Anm. 32 und 109 – erst längere Zeit nach der tatsächlichen Aufnahme der Ablassverkündigung erhielten.

Hochmeister die Sache neu bedenken und gern das tun, was dem Papst „gefellig und dem orden vortreglich“ sei.

Was Albrecht als Alternative vorschwebte, war also eine ähnliche Lösung, wie die politischen Machthaber in Burgund sie erreicht hatten: ein primär für regionale Eigenzwecke bestimmter, im Titel umdefinierter Ablass, von dem nur ein geringerer Anteil (vermutlich das übliche päpstliche Drittel wie bei den Livlandablässen und auch beim Deichbauablass) an die Kurie für den Petersdom abfließen würde, der Hauptteil aber dem Orden verblieb. Der Hochmeister hielt damit im Grunde an der Lösung fest, die man von Seiten des Ordens schon 1513/14 vergeblich in Rom erstrebt hatte und die – wie sich zeigen sollte – auch jetzt nicht zu erreichen war. Johann Blankenfeld wollte sich zwar bei der Kurie um Verbesserungen im Sinn der Wünsche der Ordensleitung bemühen und hoffte noch im Sommer 1516 darauf, die Aktion retten zu können.⁴⁵ Doch für den Papst dürften weitere finanzielle Zugeständnisse an den Deutschen Orden schon deshalb nicht in Frage gekommen sein, weil er im damaligen Machtkampf der Deutschritter mit Polen⁴⁶ keinesfalls einseitig den Orden zu unterstützen geneigt war. Als Konsequenz hieraus aber blieb der Hochmeister bei seiner Ablehnung des Blankenfeldschen Ablassprojektes, und dieser musste zu seiner – und vermutlich auch der Kurie – Verärgerung den Auftrag zur Verkündigung der Petersindulgenz zurückgeben.

4 Arcimboldi in Skandinavien: Von der ertragreichen Ablasspredigt zum politischen Desaster

Für den Heiligen Stuhl freilich hatte der Rückzug Blankenfelds auch einen positiven Nebeneffekt, indem man hierdurch neue Möglichkeiten zur Kompensation Arcimboldis und zur effektiven, endgültigen Regelung der Ablassverkündigung in Nordeuropa erhielt. Mit der Ernennung Blankenfelds für alle drei nordischen Reiche im April 1515 waren zunächst ja wiederum Arcimboldis Rechte einseitig beschnitten worden: Die Vollmacht Blankenfelds für Schweden kollidierte eindeutig mit der, die Arcimboldi im Dezember 1514 für die Kirchenprovinz Uppsala erhalten hatte. Aus den Anweisungen der Kurie an Arcimboldi, den Petersablass nicht an Orten aufzurichten, wo Blankenfeld bereits aktiv geworden sei,⁴⁷ lässt sich schließen, dass bis zum Spätsommer 1516 der letztere als Vertreter des Deutschen Ordens auch in Schweden den Vorrang haben sollte, womit der italienische Nuntius aus dem skandinavischen Aktionsfeld ausgeschlossen geblieben wäre. Mit dem Scheitern des Blankenfeldschen Unternehmens

⁴⁵ Handlingar, hg. von Sjödin (wie Anm. 20), Bd. 1, S. 303f., 828f.

⁴⁶ Zum politischen Hintergrund Wiesflecker, Maximilian I. (wie Anm. 27), Bd. 4, S. 204–218.

⁴⁷ Schnöring, Blankenfeld (wie Anm. 37), S. 105; Arbusow, Beziehungen (wie Anm. 40), S. 79.

aber wendete sich das Blatt, und Arcimboldi kam unverhofft zu neuen, erweiterten Aufträgen im Norden.

Arcimboldis Ablasskommission war, wie erwähnt, zunächst auf zwei Jahre, bis Dezember 1516, befristet gewesen. Im Herbst 1516 aber wurde sein Auftrag für das Reichsgebiet um ein weiteres Jahr, bis Ende 1517, verlängert und ihm zugleich für zwei Jahre jetzt, bis Ende 1518, die Ablassvollmacht für alle drei nordischen Königreiche – Dänemark, Norwegen und Schweden – zugesprochen.⁴⁸ Mit der Verlängerung seiner Kommission im Reich um ein weiteres Jahr hatten Arcimboldi und seine Mitarbeiter die Möglichkeit erhalten, die hier begonnene Ablasspredigt im Laufe des Jahres 1517 fortzuführen und abzuschließen. Zugleich aber war er durch die Kurie deutlich nun auf sein neues Tätigkeitsfeld in Skandinavien verwiesen – und zwar in doppelter Hinsicht. Zum einen gab es für ihn persönlich den Anreiz höherer finanzieller Vorteile: Während er für die Unkosten samt Eigenverdienst bei der Organisation des Ablassunternehmens im Reich ein Viertel der Einkünfte abziehen durfte, wurde ihm für die Tätigkeit im entlegenen, weitläufigen Skandinavien der Einbehalt der Hälfte der Gelder gewährt.⁴⁹ Zugleich wurde seine Rolle im Norden politisch aufgewertet, indem ihm – unter Erhebung zum Legaten *a latere* – die offizielle päpstliche Beauftragung zur Friedensvermittlung erteilt wurde zwischen dem dänischen König Christian II., der als skandinavischer Unionskönig die Herrschaft auch über Schweden beanspruchte, und dem dagegen rebellierenden schwedischen Reichsverweser Sten Sture.⁵⁰ Tatsächlich hat sich Arcimboldi unter diesen Umständen bald schon, um die Jahreswende 1516/17, schwerpunktmäßig seinem neuen Aktionsfeld in Nordeuropa zugewandt.

Von Lübeck aus die Skandinavien-Mission vorbereitend, begab sich der Legat im Sommer 1517 nach Dänemark. Hier hatten die dänischen Bischöfe der Aufrichtung des Petersablasses schon frühzeitig zugestimmt, doch erst vom 21. Dezember 1517 datiert die Zulassung König Christians für Dänemark und Schweden, nachdem Arcimboldi dem Monarchen vorab eine Gebühr von 1.120 Gulden entrichtet hatte.⁵¹ In der Zwischenzeit hatte der Legat einen befristeten Waffenstillstand zwischen Dänemark und Schweden vermittelt, und Christian II. erwartete seinen Einsatz für eine dänenfreundliche Schlichtung des Konflikts. Im Frühjahr 1518 endlich konnte Arcimboldi in Schweden einziehen und wurde hier fürstlich empfangen. In der Hoffnung,

⁴⁸ Schulte, Fugger (wie Anm. 2), Bd. 1, S. 151, Bd. 2, S. 158, 163–165; *Acta pontificum Danica*, hg. von Krarup/Lindbæk (wie Anm. 42), Bd. 6, Nr. 4589, 4591–4594. Zur Frage der Datierung der päpstlichen Skandinavien-Aufträge an Arcimboldi (September 1516 oder später) vgl. Knut B. Westman, *Reformationens genombrottsår i Sverige*, Stockholm 1918, S. 125.

⁴⁹ Codex, hg. von Fredericq (wie Anm. 19), S. 508f.

⁵⁰ Belege wie Anm. 48.

⁵¹ Handlingar, hg. von Sjödin (wie Anm. 20), Bd. 1, S. 432, 447–449, 494, 823, Tafel 4; Schulte, Fugger (wie Anm. 2), Bd. 1, S. 151f.

den Legaten und damit auch die päpstliche Sympathie für die schwedischen Anliegen zu gewinnen, wurde der Ablassvertrieb aktiv gefördert, nicht zuletzt dadurch, dass Arcimboldi in Schweden keine Gebühren an die Regierung abzutreten brauchte. Bis Anfang 1519 wurde die Petersindulgenz unter anderem in Stockholm, Uppsala, Vads-tena und auf Gotland verkündigt, aber auch im weiträumigen Norrland bis hinauf nach Jämtland, hinüber ins norwegische Trondheim und ins Tornetal, ins Gebiet der Samen (Lappen), wo der später bedeutende schwedische Theologe und Historiker Olaus Magnus den Ablass im Auftrag Arcimboldis predigte. Insgesamt hatte der Petersablass hier in Schweden, im hohen Norden, offenbar stärker als in Mitteleuropa damals noch den Reiz des Neuen und Außergewöhnlichen, sodass Arcimboldi über den Ertrag nicht zu klagen hatte.⁵²

Inzwischen hatte der Legat sich in politischer Hinsicht zunehmend der Partei Sten Stures und damit den schwedischen Nationalinteressen angenähert, was in den Plan mündete, ihn zum Erzbischof von Uppsala zu machen. Damit aber hatte Arcimboldi sich den erbitterten Zorn Christians II. zugezogen, mit für ihn dramatischen Folgen: Als Arcimboldi im März / April 1519 mit seiner Ablasskasse – im Wert von angeblich annähernd 20.000 Gulden – durch dänisches Gebiet zurück nach Rom ziehen wollte, ließ der König das gesamte Geld beschlagnahmen, und Arcimboldi selbst konnte nur mit knapper Not wieder nach Schweden entkommen. Sein Bruder dagegen, der für ihn die Ablasspredigt auf Gotland organisiert hatte, wurde jahrelang als Gefangener des Dänenkönigs festgehalten. Unter dem Vorwurf des Betruges verklagte Christian II. den Legaten in Rom. Zugleich beanspruchte er jetzt – unter Bezug auf die Zugeständnisse, die dem Kaiser und anderen Landesherren im Reich diesbezüglich gemacht worden seien – die Hälfte der nordischen Ablassgelder für sich und verweigerte bis zur Klärung aller Vorwürfe die Herausgabe. Arcimboldi seinerseits konnte erst im Herbst 1519 über die Ostsee nach Lübeck gelangen, um von dort nach Italien zurückzukehren und sich gegen die Anklagen Christians II. – am Ende erfolgreich – zu verteidigen.⁵³ Die schwedischen Ablassgelder aber scheinen im dänischen Besitz geblieben zu sein und dürften die Kriegskasse aufgefüllt haben, mit der Christian seinen zunächst siegreichen Rachezug gegen Sten Sture und dessen Anhänger in Schweden 1519/20 finanzierte. Gustav Vasa jedenfalls klagte später, dass

⁵² Westman, Reformationen (wie Anm. 48), S. 124–127, 168; Handlingar, hg. von Sjödin (wie Anm. 20), Bd. 1, S. 596f., 824f., Bd. 2,1, S. 128–131, 134–136. Skandinavische Ablassbriefe Arcimboldis: Ficker, Beichtbriefe (wie Anm. 21), S. 9–12.

⁵³ Westman, Reformationen (wie Anm. 48), S. 127–129; Handlingar, hg. von Sjödin (wie Anm. 20), Bd. 1, S. 825–827, Bd. 2,2, S. 268f., 291 u. ö.; Acta pontificum Danica, hg. von Krarup / Lindbæk (wie Anm. 42), Bd. 6, Nr. 4677, 4704, 4711, 4721–4724 u. ö.; Kapp, Nachlese (wie Anm. 21), Teil 3, S. 170–175; Schulte, Fugger (wie Anm. 2), Bd. 1, S. 152f. (S. 153 Fehldatierung „April 1518“, richtig: April 1519), Bd. 2, S. 207f.

auf diese Weise das schwedische Volk mit seinen eigenen (Ablass-)Geldern bekämpft worden sei.⁵⁴

So endete die Verkündigung des Petersablasses in Skandinavien im Desaster. Die Vermischung der Ablassverkündigung mit hochpolitischen Aktivitäten war der Sache nur auf den ersten Blick förderlich gewesen und sollte dem Ablassanliegen letztlich mehr schaden als nützen. Dies galt nicht nur in materieller Hinsicht, sondern auch darüber hinaus, weil die eklatante Zweckentfremdung der Ablassgelder – ähnlich wie schon bei Kaiser Maximilians Beschlagnahme der Peraudischen Ablasserträge 1502–1504⁵⁵ – die Glaubwürdigkeit der ganzen Institution solcher angeblich nur dem Seelenheil und frommen Zielen dienenden Ablasssammlungen neuerlich schwer erschütterte.

Während Arcimboldi sich nach Norden gewandt hatte, war unterdessen – wie erwähnt – die Ablasspredigt in der Diözese Utrecht, in den nicht-habsburgischen Niederlanden, 1517 durch seine Subkommissare eifrig fortgesetzt worden. Insgesamt besitzen wir aus diesem Gebiet, was die ortsbezogenen Abrechnungen betrifft, so reichhaltige Unterlagen wie aus keinem anderen Verkündigungsgebiet des Petersablasses in Mitteleuropa.⁵⁶ Demzufolge lagen die Erträge hier wohl etwas über dem Niveau, das uns aus den Kirchenprovinzen Mainz und Magdeburg vertraut ist. Auffällig ist ferner die Tatsache, dass wir von außerhalb der Niederlande und der Stadt Köln kaum weitere Belege⁵⁷ zur Ablasspredigt in den übrigen Teilen der Kölner Kirchenprovinz besitzen, insbesondere nicht aus den beiden nördlichen Diözesen Osnabrück und Minden. Auch Belege aus der Kirchenprovinz Trier fehlen ganz. Ob es sich hier um Zufälle der Überlieferung handelt oder ob Arcimboldi sich – vor seiner plötzlichen Umorientierung Richtung Norden – tatsächlich so stark nur auf Köln und die Diözese Utrecht konzentriert hat, ist schwer zu sagen. Eine flächendeckende Verkündigung des Petersablasses im Westen Deutschlands ist jedenfalls nicht nachzuweisen.⁵⁸

⁵⁴ Carl F. V. M. Rosenberg / Torvald Höjer, Arcimboldus, Johannes Angelus, in: *Nordisk Familjebok*, Neuausgabe, Bd. 1, Stockholm 1904, Sp. 1389–1391, hier Sp. 1391.

⁵⁵ Siehe dazu oben Anm. 27.

⁵⁶ Codex, hg. von Fredericq (wie Anm. 19), S. 541f., 544f., 552–576, 582–591 (Abrechnungen und sonstige Belege ab 1517). Insgesamt liegen damit aus der Diözese Utrecht Belege zur Ablassverkündigung aus über 30 Orten vor; über ein Dutzend Subkommissare Arcimboldis sind namentlich genannt. Zu diesem reichen Material wären genauere Untersuchungen – insbesondere im Vergleich zu den früher bereits von Aloys Schulte, Fritz Herrmann u. a. publizierten Abrechnungen zum Mainz-Magdeburger Petersablass – angebracht. Zum Arcimboldischen Ablassvertrieb in Köln April / Mai 1517 Neuhausen, Ablasswesen (wie Anm. 21), S. 169; Luther, Schriften, hg. von Walch (wie Anm. 34), Bd. 15, Sp. 277–281.

⁵⁷ Zum Herzogtum Kleve (zur Diözese Utrecht gehörender Gebietsteil) siehe oben Anm. 31. Zu Münster siehe Anm. 21.

⁵⁸ Die 1518 im Vergleich zu anderen Reichsteilen eher begrenzte Rezeption von Luthers Ablasskritik in diesen westlichen Regionen Deutschlands könnte in Verbindung gesehen werden mit einer womöglich

5 Der St. Petersablass in der Schweiz: Erfolge – Widerstände – Abbruch

Ein weiterer Seitenblick ist noch nötig auf die Schweiz, wohin der Heilige Stuhl bzw. der für die Ablassverkündigung in Italien zuständige Franziskanergeneral Christoph de Forlì Mitte November 1517 den Guardian der Mailänder Franziskanerobservanten Bernardin Samson beorderte.⁵⁹ Für unser Thema ist Samsons Wirken unter anderem deshalb interessant, weil sein Auftrag, in den 13 Kantonen der Eidgenossenschaft zu wirken, dem rechtlichen Augenschein nach im Widerspruch stand zu den langjährigen Ablass-Vollmachten, die Erzbischof Albrecht vom Papst erhalten hatte. Zwar war Arcimboldis Kommission für die Kirchenprovinz Besançon Ende 1517 erloschen,⁶⁰ sodass der Westteil der Schweiz (mit den Diözesen Lausanne und Basel) in der Tat für eine neue Ablassmission frei war. Im Ostteil der Schweiz jedoch, in den zur Kirchenprovinz Mainz gehörenden Diözesen Chur und Konstanz, galt die auf acht Jahre angelegte Ablassbulle Albrechts.⁶¹ Wenn nun dennoch mit Samson – dem älteren, cismontanen System der Ablasspredigt unter Regie des observanten Franziskanerordens folgend⁶² – ein anderer Kommissar vom Papst entsandt wurde, erscheint dies als eine kirchenrechtlich schwer nachvollziehbare Regelung – im Grunde vergleichbar der Beeinträchtigung, wie sie Arcimboldi in den Niederlanden hatte hinnehmen müssen. Wir sehen hier einmal mehr, dass die päpstliche Praxis der Erteilung von Ablassvollmachten zum Teil widersprüchlich und inkonsequent war. Ob es in Bezug auf die Schweiz eine Abstimmung der Kurie mit Erzbischof Albrecht gegeben hat, womöglich unter Gewährung einer finanziellen Kompensation, entzieht sich unserer Kenntnis.⁶³

geringeren Aktualität des Themas, sofern der Petersablass in jenen Jahren tatsächlich dort nicht oder kaum vertrieben wurde.

59 Zum ganzen folgenden Abschnitt: Ludwig Rochus Schmidlin, Bernhardin Sanson, der Ablassprediger in der Schweiz 1518/19. Eine historische, dogmatische und kirchenrechtliche Erörterung, Solothurn 1898; Nikolaus Paulus, Der Ablassprediger Bernhardin Sanson, in: Der Katholik. Zeitschrift für katholische Wissenschaft und kirchliches Leben 79–2 (1899), S. 434–458.

60 Ebensowenig wie für die Kirchenprovinz Trier gibt es Belege für eine Aufrichtung des Petersablasses durch Arcimboldi in der Kirchenprovinz Besançon.

61 Mit Blick auf die kaiserliche Zulassung vom 28. Oktober 1515 für drei Jahre (siehe oben mit Anm. 11) galt die Ablasskommission des Mainz-Magdeburger Erzbischofs unbestreitbar jedenfalls bis Herbst 1518.

62 Vgl. Schulte, Fugger (wie Anm. 2), Bd. 1, S. 57–65.

63 Auch in dieser Hinsicht macht sich – wie für viele andere den Petersablass betreffende Detailfragen – das Fehlen einer Regestenedition aus der späteren Amtszeit Leos X. schmerzlich bemerkbar. Die als Forscherleistung und Informationsquelle unschätzbare Ausgabe der Regesten Leos X. von Joseph Hergenröther (siehe oben Anm. 19) vom Ende des 19. Jahrhunderts bricht leider mit dem 16. Oktober 1515 unvermittelt ab und ist bis heute nicht fortgesetzt worden. – Eine tatsächliche Kollision der Ablasspredigt Samsons mit etwaiger erzbischöflicher Ablassaufrichtung in den Diözesen Konstanz und

Erst im Juni 1518 nahm Samson seine Tätigkeit in der Schweiz auf, wo er zunächst im Tessin (Lugano) und sodann in der zur Diözese Konstanz gehörenden Innerschweiz (in Uri, Schwyz, Zug, Unterwalden und Luzern) den Petersablass verkündigte. Inzwischen verhandelten die drei großen, westlicher gelegenen Kantone Bern, Freiburg im Üechtland und Solothurn, ob auch sie den Franziskaner mit seinem Ablass zulassen sollten. Während die beiden erstgenannten Orte – mit dem Verweis auf eigene städtische Ablässe, auf die Armut der Bevölkerung und Zweifel an der rechten Verwendung der Ablassgelder – für Abweisung plädierten, entschied sich Solothurn für die Zulassung, sodass auch Bern und Freiburg ihren Widerstand aufgaben. Als Preis dafür, dass man Samson den Petersablass aufrichten ließ, suchte man ihm freilich die Abgabe eines möglichst großen Ertragsanteiles an die jeweilige kantonale Kirchbaukasse abzuhandeln: Sowohl Bern als auch Freiburg erhoben Anspruch auf ein Drittel der Einkünfte; wieviel man tatsächlich durchsetzen konnte, wissen wir nicht. Von Ende Oktober bis Mitte November 1518 jedenfalls wirkte Samson in Bern, danach vier Wochen in Solothurn und im Januar knapp drei Wochen in Freiburg. Während die beiden letzteren Orte in der Diözese Lausanne lagen, kehrte der Ablasskommissar danach – in Richtung Zürich ziehend – Anfang Februar 1519 wieder in die Diözese Konstanz zurück, wo seine Erfolgssträhne rasch enden sollte.

Bischof Hugo von Hohenlandenberg, der Konstanzer Oberhirte, hatte mittlerweile Protest erhoben, weil Samson es vor Aufnahme der Ablasspredigt versäumt hatte, seine päpstliche Vollmacht in der kirchenrechtlich vorgeschriebenen Weise durch ihn als zuständigen Bischof bestätigen zu lassen. Bischof Hugo wies deshalb alle Geistlichen seiner Diözese an, den unrechtmäßig vertriebenen Ablass in keiner Kirche mehr einzulassen. Die Folge war, dass Samson in verschiedenen kleineren Städten abgewiesen und nur in Baden im Aargau noch einmal die Ablassaufrichtung durchsetzen konnte. Auch als er im März 1519 in Zürich tätig werden wollte, wurde ihm dies abgeschlagen. Nach Zürich war gerade damals, Mitte März, die eidgenössische Tagsatzung einberufen, auf der die Beschwerde des Konstanzer Bischofs gegen den Ablasskommissar verhandelt wurde. Hier wurden nun Zweifel laut, ob Samson überhaupt sein Ablassgeschäft mit gültiger päpstlicher Erlaubnis betreibe. Nachdem er auf der Tagsatzung angehört worden war, beschloss man einvernehmlich, die Sache in Rom klären zu lassen. Die von den Eidgenossen am Heiligen Stuhl vorgebrachten Klagen gegen Samson hatten sodann den Effekt, dass Leo X. in einem Breve vom 30. April 1519 anbot, den Ablasskommissar abzuberufen und sein Verhalten prüfen zu lassen, wenn dies der Wunsch der Kantone sei.⁶⁴ Offenbar wollte man an der Ku-

Chur konnte freilich schon deshalb nicht eintreten, weil Erzbischof Albrecht seinerseits im Sommer 1518, als Samson in der Schweiz eintraf, sein Engagement für den Petersablass ohnehin (siehe dazu unten) einstellen sollte.

⁶⁴ Amtliche Sammlung der älteren Eidgenössischen Abschiede, Bd. 3,2 (1500–1520), bearb. von Anton Philipp Segesser, Luzern 1869, S. 1141–1143; Luther, Schriften, hg. von Walch (wie Anm. 34),

rie einen weiteren spektakulären Ablasskonflikt wie jenen um Tetzel in Deutschland unbedingt vermeiden und ließ deshalb Samson fallen, der anscheinend noch im Mai 1519 nach Italien zurückkehrte.

6 Die Mainz-Magdeburger Ablassverkündigung in den deutschen Territorien seit Ende 1516

Mit der Darstellung der Tätigkeit Samsons 1518/19 sind wir zeitlich vorangeeilt in eine Phase, in der die Verkündigung des Petersablasses ohnehin bereits verschärfter Kritik im deutschsprachigen Raum unterlag. Diese Kritik hatte sich primär an der Mainz-Magdeburger Teilaktion entzündet, die durch Erzbischof Albrecht seit Ende 1516 betrieben wurde. Ganz ähnlich wie Arcimboldi sah sich auch Erzbischof Albrecht von Anfang an erheblichen politischen Widerständen ausgesetzt. Noch im Dezember 1516 hatte Albrecht sich von Kaiser Maximilian eigens ein Stützungsmandat ausstellen lassen, in dem allen Reichsständen die Annahme, Nicht-Behinderung und Förderung des Mainz-Magdeburger Ablasses geboten worden war,⁶⁵ doch auch dies zeigte nur beschränkt Wirkung. Die großen weltlichen Landesherren, die sich solchen Ungehorsam gegenüber Papst und Kaiser meinten leisten zu können, sperren den ungeliebten Petersablass rigoros aus. So kamen die sächsischen Herzöge, Albertiner wie Ernestiner, frühzeitig überein, den Ablass keinesfalls zuzulassen.⁶⁶ Auch in Bayern wurden die Mainzer Kommissare durch die Herzöge Wilhelm und Ludwig abgewiesen,⁶⁷ und mit Ausnahme des kleinen Pfalz-Neuburg⁶⁸ finden wir auch in

Bd. 15, Sp. 289–291, vgl. auch Sp. 283–289. Zu den Zürcher Beratungen und ihren Folgen ferner Schmidlin, Sanson (wie Anm. 59), S. 25–35; Paulus, Sanson (wie Anm. 59), S. 452–455.

⁶⁵ Bisher unveröffentlicht und von der Forschung unbeachtet: siehe Abdruck und Beleg in Anhang 1. Die Tatsache, dass das Kaisermandat vom 28. / 29. Dezember 1516 wie auch das in Anhang 2 abgedruckte Stück sich in den preußischen Akten des Deutschen Ordens erhalten haben, mag mit dem fortduernden Interesse Blankenfelds und des Hochmeisters am möglichen Ablassprojekten 1516/17 zusammenhängen. Zur Korrespondenz des Hochmeisters mit Erzbischof Albrecht in der Ablasssache vgl. Regesta, hg. von Joachim / Hubatsch (wie Anm. 43), Bd. 1,3, Nr. 20647; Arbusow, Beziehungen (wie Anm. 40), S. 78. – Ein ausdrücklicher Bezug auf das Kaisermandat zugunsten der erzbischöflichen Ablassverkündigung findet sich im Protokoll des Eichstätter Domkapitels vom 20. Februar 1517, im Protokoll des Würzburger Domkapitels vom 7. März 1517 sowie in der Stellungnahme der Bayernherzöge vom 15. Februar 1518 (Belege wie unten in Anm. 84, 86 bzw. 67).

⁶⁶ Die Akten dazu (16. Januar – 26. März 1517) in Thüringisches Hauptstaatsarchiv Weimar, Reg. A 211 u. A 212, sowie Sächsisches Hauptstaatsarchiv Dresden, Loc. 9630, weitgehend gedruckt in: Akten, hg. von Geß (wie Anm. 34), Bd. 1, S. 1–5. Vgl. ferner das Schreiben Erzbischof Albrechts an seinen magdeburgischen Statthalter Graf Botho von Stolberg, 24. März 1517: Eduard Jacobs, Briefwechsel Kardinal-Erzbischof Albrechts mit seinem Hofmeister Botho, Grafen zu Stolberg-Wernigerode, aus dem Jahre 1517, in: *Geschichtsblätter für Stadt und Land Magdeburg* 10 (1875), S. 286–302, hier S. 292f.

⁶⁷ Bayerisches Hauptstaatsarchiv München, Fürstensachen 338, fol. 3r–6v (Akten vom 28. Novem-

den pfälzischen Territorien keine Belege für eine Verbreitung der Indulgenz. Selbst kleinere nichtfürstliche Landesherren wie Graf Wilhelm von Nassau verweigerten die Zulassung;⁶⁹ hier spielte auch das jeweils bilaterale Verhältnis zum Mainz-Magdeburger Erzbischof eine Rolle. In Hessen war die Frage der Ablasszulassung zwischen Landgräfin Anna und dem ständischen Regiment in Kassel offenbar umstritten,⁷⁰ während in den braunschweigischen Teilständen der Ablass partiell Einlass erhielt, auf jeden Fall in Braunschweig-Calenberg,⁷¹ ebenso im Fürstentum Anhalt,⁷² in der Grafschaft Mansfeld⁷³ und natürlich in den brandenburgischen Territorien.⁷⁴

Dass die auf Seiten des Erzbischofs für den Ablass Verantwortlichen aus übergeordneten politischen Motiven sehr wohl flexibel agieren konnten, zeigt das Beispiel

ber 1517 sowie 5. und 15. Februar 1518), großenteils gedruckt bei: Jakob May, *Der Kurfürst, Kardinal und Erzbischof Albrecht II. von Mainz und Magdeburg, Administrator des Bistums Halberstadt, Markgraf von Brandenburg, und seine Zeit*, Bd. 1, München 1865, Beilagen Nr. 10–12, S. 25–27.

68 Ablassvertrieb 1517 und 1518 in Lauingen (Pfalz-Neuburg, kirchlich zur Diözese Augsburg): Schulte, Fugger (wie Anm. 2), Bd. 1, S. 145, Bd. 2, S. 191, 194; Friedrich Zöpfl, *Das Bistum Augsburg und seine Bischöfe im Reformationsjahrhundert*, München-Augsburg 1969 (Geschichte des Bistums Augsburg und seiner Bischöfe 2), S. 16.

69 Hessisches Hauptstaatsarchiv Wiesbaden, Abt. 171 M 359, fol. 31r–v (Erzbischof Albrecht an Graf Wilhelm von Nassau, Calbe 25. 2. 1518).

70 Friedrich Wiegand, *Die Stadt Kassel und der Ablass von 1517*, in: *Festschrift zum Gedächtnis Philipp des Großmütigen, Landgrafen von Hessen: 1504–1904*, hg. vom Verein für hessische Geschichte und Landeskunde, Kassel 1904, S. 185–188 (April 1517).

71 Zu Braunschweig-Calenberg (1517/18) und Braunschweig-Grubenhagen (1518): Fritz Herrmann, *Mainz-Magdeburgische Ablasskistenvisitationsprotokolle*, in: *Archiv für Reformationsgeschichte* 6 (1908/09), S. 361–384, hier S. 363f., 375f., 379–381; Ficker, *Beichtbriefe* (wie Anm. 21), S. 5f., Tafel III.

72 Volz, *Thesenanschlag* (wie Anm. 4), S. 59, 61, 67.

73 Zu Mansfeld siehe unten mit Anm. 97 und 99.

74 Zulassungsmandat Joachims I. für Kurbrandenburg, Cölln 16. September 1517: Löscher, *Reformationsacta* (wie Anm. 35), Bd. 2, Anhang. Die jeweils nötigen bischöflichen Genehmigungen dürften in den drei märkischen Bistümern (Brandenburg, Havelberg, Lebus) problemlos erteilt worden sein. Für die Ablasspredigt in der Altmark (siehe unten mit Anm. 143 zu Salzwedel) müsste die Zustimmung der bischöflichen Regierung von Verden eingeholt worden sein. Entsprechend wurde für die südliche Neumark, speziell für Crossen, Anfang März 1518 durch die erzbischöflichen Ablasskommissare das Plazet des Breslauer Bischofs beantragt. Von Seiten des mitberatenden Breslauer Domkapitels regte sich dagegen Widerstand, mit der Begründung, dass im verarmten Volk gegen die ständig neuen Ablässe bereits Spott und Verachtung herrschen würden. Der Breslauer Bischof aber sah keine Handhabe zur Ablehnung und ließ den Ablass für Crossen zu: *Acta Capituli Wratislaviensis 1500–1562*. Die Sitzungsprotokolle des Breslauer Domkapitels in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts, Bd. 2,1, bearb. von Alfred Sabisch, Köln 1976 (Forschungen und Quellen zur Kirchen- und Kulturgeschichte Ostdeutschlands 14,1), S. 98–101; vgl. dazu Wilhelm Ernst Winterhager, *Die Disputation gegen Luthers Ablassthesen an der Universität Frankfurt/Oder im Winter 1518. Legendenbildung und kritischer Befund*, in: *Wichmann-Jahrbuch des Diözesangeschichtsvereins Berlin* 36/37 (1996/97), S. 129–167, hier S. 159f. – Zu Brandenburg-Ansbach siehe unten im Kontext der Ablassverkündigung in den fränkischen Bistümern 1518, speziell Anm. 119.

der im Herzogtum Braunschweig-Wolfenbüttel gelegenen Benediktinerabtei Königslutter (kirchlich zur Diözese Halberstadt gehörig). Nachdem der für den Petersablass in der Kirchenprovinz Magdeburg und im Bistum Halberstadt zuständige Generalsubkommissar Johann Tetzel im Einklang mit der Bulle *Sacrosanctis* die Suspendierung aller konkurrierenden Ablässe, mithin auch des jährlich zum Stiftsfest an Peter und Paul (Ende Juni) in Königslutter dargebotenen Wallfahrtsablasses, dekretiert hatte, wandte sich Herzog Heinrich der Jüngere von Braunschweig-Wolfenbüttel am 11. Juni 1517 an das Magdeburger Domkapitel mit der Bitte, die traditionelle Aufführung des dortigen Ablasses gleichwohl zuzulassen. Wenn dies geschehe, werde er, Heinrich, den erzbischöflichen Ablasskommissar dafür ansonsten gutwillig zu fördern bereit sein. Auf diese Fürsprache hin erklärten sich die magdeburgische Regierung und Tetzel nach gemeinsamen Beratungen in Halle bereit, den Ablass in Königslutter wie üblich verkünden zu lassen. In seinem Schreiben dazu an den Abt von Königslutter betonte Tetzel, dass die Ausnahme gewährt werde, ohne dass die Benediktiner dafür irgendeine Gebühr in die erzbischöfliche Ablasskasse zu zahlen hätten („*absque aliqua taxa ad nostras cistas per vos danda*“). Zugleich äußerte Tetzel die Hoffnung, in Kürze vielleicht („*in brevi fortassis*“) schon selbst in Braunschweig-Wolfenbüttel sein zu können.⁷⁵ Offenkundig ging es hier also darum, sich für eine künftig erhoffte Zulassung des Petersablasses im Wolfenbütteler Fürstentum die von Herzog Heinrich avisierte gutwillige Unterstützung zu erhalten, wofür man in einer untergeordneten Frage wie der des Ablasses in Königslutter zu großzügigen Konzessionen bereit war. Normalerweise wäre eine solche Ausnahmegenehmigung für lokale Ablässe mit einer – in diesem Fall ausdrücklich nicht geforderten – Kompensationszahlung in die Ablasskasse des Erzbischofs verbunden gewesen. Ein Beispiel dafür haben wir aus der Fürstabtei Fulda, wo man den alljährlichen örtlichen Stiftsablass um den Bonifatiustag (Anfang Juni) und Allerheiligen (Anfang November) weiter feiern wollte und dafür die Genehmigung Erzbischof Albrechts erbat. Nachdem die Stiftsführung dem Erzbischof 150 Gulden in bar gezahlt hatte, wurde die erwünschte Erlaubnis für die Laufzeit des Petersablasses erteilt.⁷⁶ Das Ganze stellte für die Mainzer Seite eine besonders bequeme Art dar, mithilfe des päpstlichen Ablassprivilegs Geld zu verdienen, da hier nicht unerhebliche Beträge ohne größeren Aufwand für die Ablasskampagne zu generieren waren.⁷⁷

75 Kapp, Nachlese (wie Anm. 21), Teil 3, S. 217–233 (Zitate S. 233: 22. Juni 1517).

76 Staatsarchiv Würzburg, Mainzer Ingrossatürbücher 52, fol. 303r–v (erzbischöfliche Bestätigung vom 5. 12. 1517), Abdruck: Bodmann, Beitrag (wie Anm. 11), S. 323–325.

77 Für überregional verkündete Ablässe lassen sich Mainzer Ausnahmegenehmigungen in zwei Fällen nachweisen: Der Krankenpflege-Orden der Antoniter hatte 600 Gulden an den Erzbischof zu entrichten (bis 19. Juni 1517 bezahlt: 450 Gulden), um den mit seinen großräumigen jährlichen Almosensammlungen verbundenen Ablass weiterhin verbreiten zu dürfen; das (Epileptiker-)Spital des Benediktinerkonvents St. Valentin zu Rufach zahlte 150 Gulden an die erzbischöfliche Kammer für die Erlaubnis, seinen bekannten Wallfahrts- und Wanderablass in der Erzdiözese Mainz weiter darbieten

Wichtig war für Erzbischof Albrecht zudem der Umstand, dass die mittleren und kleineren Reichsstädte den Ablass in der Regel zuließen. Solche mindermächtigen Städte hatten die Ungnade des Kaisers bei Missachtung seines Mandats oder die Drohung der Ablasskommissare mit dem päpstlichen Interdikt eher zu fürchten als die reichsstädtischen Metropolen oder die großen Territorialherren. Konkret zu belegen ist der Ablassvertrieb für Nordhausen, Mühlhausen, Nördlingen, Rothenburg, Donauwörth, Kaufbeuren, Speyer, Weißenburg, Landau, Weil und Gelnhausen.⁷⁸ Unter den großen Reichsstädten war das auf gute Beziehungen zu Mainz angewiesene Frankfurt bereit, den Petersablass aufrichten zu lassen (gegen Zahlung einer Ausgleichsabgabe für die Baukasse des Bartholomäus-Doms),⁷⁹ und auch in der Fuggerstadt Augsburg konnte der mainzische Ablass vertrieben werden.⁸⁰ Nürnberg dagegen verweigerte die Zulassung, wie wir gleich noch sehen werden.

Angesichts der weitreichenden Opposition weltlicher Obrigkeit konzentrierten sich die mainzischen Kommissare desto mehr auf die geistlichen Territorien, wobei ohnehin ja stets die Zustimmung des je zuständigen Ortsbischofs für die Ablassaufrichtung in den einzelnen Diözesen eingeholt werden musste. Die Bischöfe konnten, dem Papst unterstehend, ihre Zustimmung im Prinzip nicht verweigern, um so mehr aber stellten sie Bedingungen, vor allem finanzieller Art. Durch die Aufrichtung eines fremden Plenarablasses mit Monopolstellung, wie es der Petersablass war, wurden den eigenen Bistumsablässen und der heimischen Domfabrik naturgemäß Einbußen zugefügt. Hierfür Kompensationszahlungen von auswärtigen Ablassbetreibern einzufordern, wurde deshalb generell als legitim empfunden.⁸¹ Schon im eigenen Mainzer

zu dürfen: Staatsarchiv Würzburg, Mainzer Ingrossatürbücher 52, fol. 105v u. fol. 78v–79r. Vgl. Die Protokolle des Mainzer Domkapitels, Bd. 3 (1514–1545), Teil 1, hg. von Fritz Herrmann, Paderborn 1932, S. 108; Kapp, Nachlese (wie Anm. 21), Teil 3, S. 223; Herrmann, Ablasskistenvisitationsprotokolle (wie Anm. 71), S. 366.

78 Auf Einzelnachweise muss hier aus Platzgründen verzichtet werden; die meisten Belege finden sich in den bei Schulte, Fugger (wie Anm. 2), Bde. 1–2, wiedergegebenen Abrechnungen über die Ablasserträge.

79 Stadtarchiv Frankfurt a. M., Bürgermeisterbuch 1516/[17], fol. 146r–v; Helmut Cellarius, Die Reichsstadt Frankfurt und die Gravamina der deutschen Nation, Leipzig 1938 (Schriften des Vereins für Reformationsgeschichte 163), S. 58f., 74f.; Herrmann, Ablasskistenvisitationsprotokolle (wie Anm. 71), S. 362–364, 370, 372f.; Codex diplomaticus anecdotorum, hg. von Valentin Ferdinand Freiherr von Gudenus, Bd. 4, Frankfurt a. M.–Leipzig 1758, S. 591–594.

80 Die Chroniken der schwäbischen Städte: Augsburg, Bd. 5, bearb. von Friedrich Roth, Leipzig 1896 (Die Chroniken der deutschen Städte vom 14. bis 16. Jahrhundert 25), S. 71f. (Remsche Chronik); Schulte, Fugger (wie Anm. 2), Bd. 1, S. 145, Bd. 2, S. 191, 194.

81 Generell über die hohen Kosten, die für die Durchführung von Ablasssammlungen bei päpstlichen, bischöflichen und weltlichen Stellen anfielen, klagt eine kleine Schrift des Pforzheimer Geistlichen (späteren Zweibrücker Reformators) Johannes Schwebel, Ermanung zu den Questionieren abzustellen überflüssigen kosten, [Straßburg] 1522]. Für den Hinweis hierauf danke ich Peter Wiegand, Dresden.

Domkapitel musste Erzbischof Albrecht Ende 1516 die Erfahrung machen, dass solche Forderungen gestellt wurden, die er in diesem Fall indes erfolgreich abweisen konnte.⁸²

Als erstrangige Quellen, um den entsprechenden Vorgängen in den einzelnen Bistümern nachzuspüren, erweisen sich die jeweiligen Domkapitelsprotokolle. Für den Mainzer Ablass wird man in dieser Quellengattung fündig – über Mainz selbst hinaus – in Bezug auf die Diözesen Augsburg, Eichstätt, Würzburg und Speyer. Überall ist das Verhaltensmuster, mit gewissen Variationen, ähnlich. Zuerst verhandelten die erzbischöflichen Abgesandten im Februar 1517 mit dem Bischof und Domkapitel in Augsburg, wo man mainzerseits die Kompensation von einem Sechstel der Netto-Ablasserträge und die Beschränkung der Ablassaufrichtung auf sechs Wochen konzedieren musste.⁸³ Es folgte Eichstätt, dessen Bistumsführung drei Wochen lang auf Zeit spielte, um schließlich im Grundsatz die gleiche Regelung wie in Augsburg auszuhandeln.⁸⁴ Rascheres Entgegenkommen fanden die Mainzer Beauftragten im Bistum Speyer, wo man vermutlich ebenfalls aber die Abtretung eines Sechstels der Erträge zugestehen musste.⁸⁵ Am härtesten schließlich war der Widerstand im Bistum Würzburg. Auch hier wusste das Domkapitel, dass der Ablass letztlich „nit wol abzuschlaen“ sein werde, wollte aber im eigenen Hochstift den Vertrieb möglichst auf den Hauptort Würzburg beschränken, weil man hier die Ablasspredigt am besten kontrollieren konnte. Im Ringen um solche Auflagen gelang es, den Beginn der Ablassverkündung bis zum April 1517 hinauszuzögern – mit der Folge, dass dann die Mainzer Kommissare das Ablasskreuz bis in den Sommer hinein in Würzburg aufgerichtet ließen.⁸⁶ Während des Mainzer Reichstages im Juli 1517 ergriff Bischof Lorenz

82 Protokolle des Mainzer Domkapitels, hg. von Herrmann (wie Anm. 77), Bd. 3,1, S. 96–98 (13., 20. und 22. November 1516), vgl. S. 108 (6. März 1517). Dazu Herrmann, Ablasskistenvisitationsprotokolle (wie Anm. 71), S. 369; Fritz Herrmann (Hg.), Miszellen zur Reformationsgeschichte: Aus Mainzer Akten, in: Zeitschrift für Kirchengeschichte 23 (1902), S. 264f.

83 Staatsarchiv Augsburg, Hochstift Augsburg / Neuburger Abgabe A 5496: Augsburger Domkapitelsprotokolle 1517–1522, fol. 1r, 4r–v (Anfang Januar, 16. und 27. Februar 1517); zur energischen Durchsetzung der Befristung gegenüber Versuchen der Kommissare, die Ablasspredigt in Augsburg stillschweigend zu verlängern: ebd., fol. 12v, 13v (22. und 24. April 1517).

84 Staatsarchiv Nürnberg, Eichstätter Archivalien Nr. 1074: Eichstätter Domkapitelsprotokolle, Bd. 5, fol. 92r, 93r–v, 94v, 96r, 102r, 103r (20. Februar, 5., 7., 8. und 21. März, 22. und 29. Mai 1517); Joseph Schlecht (Bearb.), Briefe aus der Zeit von 1509–1526, in: Briefmappe, Teil 2, hg. von Andreas Bigelmaier u. a., Münster 1922 (Reformationsgeschichtliche Studien und Texte 40), S. 24f., 38–40, 86–88.

85 Die Protokolle des Speyerer Domkapitels, bearb. von Manfred Krebs, Bd. 1, Stuttgart 1968 (Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg A 17), S. 457 (26. Februar 1517). Vgl. Protokolle des Mainzer Domkapitels, hg. von Herrmann (wie Anm. 77), Bd. 3,1, S. 106 (23. Februar 1517).

86 Staatsarchiv Würzburg, Würzburger Domkapitelsprotokolle, Bd. 4, fol. 49v, 52v (7. März und 4. April 1517), gedruckt in: August Amrhein, Reformationsgeschichtliche Mitteilungen aus dem Bistum Würzburg 1517–1573, Münster 1923 (Reformationsgeschichtliche Studien und Texte 41–42), S. 61f.,

von Würzburg sodann die Gelegenheit, durch seinen Reichstagsgesandten in persönlicher Demarche von Erzbischof Albrecht fordern zu lassen, den Ablassvertrieb nach drei Monaten in Würzburg endlich wieder einzustellen, worauf Albrecht hinhaltend-abweisend reagierte.⁸⁷ Das politische Verhältnis zwischen Mainz und Würzburg war damals ohnehin äußerst gespannt.

Bei alledem war man von Mainzer Seite durchaus bemüht, für die Ablassverkündigung qualifiziertes Personal zu finden, um der sich ausbreitenden Skepsis entgegenzuwirken. Im Unterschied aber zu Peraudis Zeiten, wo führende Humanisten und Volksprediger sich bereitwillig in den Dienst der Ablasspredigt stellen ließen,⁸⁸ erwies es sich jetzt als schwierig, solche Kräfte zu rekrutieren. Nicht nur die Franziskanerob-servanten, auch andere prominente Geistliche verweigerten sich.⁸⁹ Nur gelegentlich gab es Ausnahmen wie etwa in Eichstätt, wo es 1517 gelang, den örtlichen Weihbischof Fabian Weickmann und den gelehrten Domprediger (späteren Reformator) Paul Phrygio für die Ablasspredigt zu gewinnen,⁹⁰ oder in Rothenburg, wo mit dem Deutschordenskomtur und -pfarrer Johann Neukauf der ranghöchste Geistliche der Stadt die Rolle als Ablass-Subkommissar übernahm.⁹¹

Im mainzischen Lager verfolgte man im Frühjahr 1517 schließlich auch das Ziel, die Ablassverkündigung nach Südwesten auf die Diözese Straßburg und damit auf das Elsass auszudehnen. Aus dem Entwurf einer erzbischöflichen Urkunde vom 12. Februar 1517 geht hervor, dass der Speyerer Dompleban und erfahrene Ablassprediger Eucharius Henner damals als Subkommissar für die Reichsstadt und das gesamte Bistum Straßburg eingesetzt werden sollte.⁹² Tatsächlich aber ist der St. Petersablass in Straßburg ganz offenkundig nicht verkündet worden. Aus der gesamten Diözese gibt es keine Belege dafür, während es der Führung der Reichsstadt auffälligerweise gerade 1517/18 gelang, zugunsten des örtlichen Blattern- und Waisenhauses in Rom

vgl. insgesamt S. 58–63. Ferner Theobald Freudenberger, Der Würzburger Domprediger Dr. Johann Reyß. Ein Beitrag zur Geschichte der Seelsorge im Bistum Würzburg am Vorabend der Reformation, Münster 1954 (Katholisches Leben und Kämpfen im Zeitalter der Glaubensspaltung 11), S. 110–113, vgl. auch S. 97–110, 121.

⁸⁷ Staatsarchiv Würzburg, Würzburger Reichstagsakten 6, fol. 189r–v: Nikolaus Hanau an Bischof Lorenz, Mainz 26. Juli 1517.

⁸⁸ Winterhager, Ablaßkritik (wie Anm. 5), S. 41f.

⁸⁹ Siehe schon oben mit Anm. 15–17.

⁹⁰ Belege wie oben Anm. 84.

⁹¹ Stadtarchiv Rothenburg o. T., U 4510 und U 4534 sowie B 27: Albrechtsche Chronik, zu 1517 und 1518. Vgl. Karl Borchardt, Die geistlichen Institutionen in der Reichsstadt Rothenburg ob der Tauber und dem zugehörigen Landgebiet von den Anfängen bis zur Reformation, 2 Bde., Neustadt / Aisch 1988 (Veröffentlichungen der Gesellschaft für fränkische Geschichte 9. 37,1–2), hier Bd. 1, S. 409, 709 u. Bd. 2, S. 1065, 1237.

⁹² Österreichisches Staatsarchiv Wien, Haus-, Hof- und Staatsarchiv, Mainzer Erzkanzlerarchiv, Reichstagsakten 3b (Reichstag zu Mainz 1517), Umschlagblatt, Innenseite (nicht vollzogene Urkunde vom 12. Februar 1517).

einen städtischen Eigenablass zu erwerben, der vom Straßburger Bischof aktiv unterstützt und im März 1518 durch ihn persönlich eingeführt wurde. Die Erträge dieses Ablasses waren nominell (faktisch beschränkt auf zwei Drittel) für das örtliche Blattern- und Waisenhaus bestimmt; ein Drittel des Gewinns wurde nach Rom für die Domfabrik von St. Peter abgeführt. In seiner regional-karitativen Bindung war ein solcher Ablass zweifellos populärer und einträglicher, als es der erzbischöfliche Ablass gewesen wäre, und durch die Beteiligung der römischen Kurie am Ablassgewinn hatten die Straßburger von päpstlicher Seite kaum Sanktionen zu fürchten, wenn sie – wie zu vermuten – unter Hinweis auf jenen 1517 in Rom beantragten und 1518 realisierten Eigenablass die Mainzer Indulgenz abwiesen. Im Übrigen wurde der Straßburger Ablass nicht nur in der Reichsstadt selbst, sondern auch in Hagenau, Oberehnheim, Schlettstadt, Offenburg, Lahr und Zabern gepredigt, sodass für den St. Petersablass im Elsass kaum Raum blieb.⁹³ Erzbischof Albrecht hat diesen Rückschlag offenbar hinnehmen müssen, ohne dagegen wirksam vorgehen zu können.

7 Konflikte und Zuspitzung im sächsischen Raum

Während die Ablassverbreitung in Süddeutschland sich 1517 trotz aller versteckten und offenen Widerstände noch ohne skandalträchtige Auffälligkeiten vollzog, machte sich im sächsisch-thüringischen Raum schon damals gesteigerter öffentlicher Unmut in der Sache bemerkbar. Insbesondere lässt sich eine Häufung von Indizien feststellen, die auf eine – im Vergleich zu anderen Ablassbeauftragten – eher anstößige Aktionsweise des Generalsubkommissars Johann Tetzel hinweisen. Jenseits aller unsicheren Berichte und der Legendenbildung aus späterer Zeit kam es nachweislich in Magdeburg und Mansfeld zu Kontroversen, die speziell die Person Tetzels und sein Auftreten betrafen.⁹⁴ Der Mainzer Erzbischof sprach im Dezember 1517 davon, dass – wie er höre – etlichen seiner Ablasskommissare in der Magdeburger Kirchenprovinz Verschwendung, „unschickliches“ Verhalten und unangemessene Reden vorgeworfen würden, was zur „Verachtung“ der Indulgenz in der Bevölkerung zu führen drohe.⁹⁵ Dass überdies in den Wirtshäusern der Region vom Volk massiv gespottet wurde über die Geldgier des Papstes, die im Ablass für den Prachtbau St. Peter zum

⁹³ Nikolaus Paulus, Ablasspredigten in Straßburg und im Elsass beim Ausgang des Mittelalters, in: Straßburger Diözesanblatt, N. F. 1 (1899), S. 145–151; Schulte, Fugger (wie Anm. 2), Bd. 1, S. 69f., 171, Bd. 2, S. 192.

⁹⁴ Schlecht (Bearb.), Briefe (wie Anm. 84), S. 37f., 83–85; Winterhager, Ablaßkritik (wie Anm. 5), S. 19f.; Paulus, Johann Tetzel (wie Anm. 3), S. 34–36; Volz, Thesenanschlag (wie Anm. 4), S. 61, 63, 75.

⁹⁵ Dokumente, hg. von Fabisch/Iserloh (wie Anm. 1), Bd. 1, S. 307f.

Ausdruck komme, geht auch aus Luthers Äußerungen, einschließlich der 95 Thesen selbst, klar hervor.⁹⁶

Auf politischer Ebene ergaben sich – abgesehen von der grundsätzlichen Weigerung der Wettiner, den Ablass zuzulassen – die ersten Probleme in der Grafschaft Mansfeld.⁹⁷ Dort hatte man zwar die Ablasspredigt schon um die Jahreswende 1516/17 aufnehmen können, doch als die erzbischöflichen Beauftragten im Januar 1517 das im Mansfelder Territorium gesammelte Ablassgeld von dort ausführen wollten, wurden sie durch gräfliche Beamte daran gehindert. Von seiner Magdeburger Regierung über diesen Vorgang informiert, meldete Erzbischof Albrecht die Sache von Kurmainz aus umgehend nach Rom und ließ sich im Februar/März vom Papst ermächtigen, bei fortgesetztem Widerstand mit aller Entschiedenheit gegen die Grafen als Ablasshinderer vorzugehen – was im äußersten Fall die Verhängung des Interdikts über die Grafschaft hätte bedeuten können. Ob der Erzbischof tatsächlich gewagt hätte, ein so scharfes Mittel einzusetzen und sich damit reichspolitisch vollends verhasst zu machen, muss dahingestellt bleiben. Inzwischen war ohnehin der Konflikt im Laufe des Februar oder Anfang März gütlich gelöst worden, und den erzbischöflichen Kommissaren waren ihre Erträge überlassen worden. Was die Mansfelder Motivation bei dem Ganzen betrifft, so liegt der Gedanke nahe, dass es hier entweder um den Versuch ging, die Abtretung eines Gebührenanteils vom Ablassertrag für die Grafen durchzusetzen, oder dass – wie im Falle Meißen 1516⁹⁸ und Merseburgs im April 1517 (siehe dazu nachstehend) – politischer Druck von wettinischer Seite, speziell durch Herzog Georg,⁹⁹ eine Rolle spielte.

Tatsächlich erwies sich als schärfster politischer Gegner des Mainz-Magdeburger Ablasses von Anfang an Herzog Georg von Sachsen. Als Johann Tetzel im Frühjahr 1517 versuchte, von seinem Leipziger Heimatkloster aus die Indulgenz unter der Hand zu verbreiten, ging der Herzog – auf entsprechende Meldung des Leipziger Rates hin – rigoros und mit Erfolg dagegen vor: Als Landesherr, so schrieb er dem Kloster, könne er nicht dulden, dass auf seinem Gebiet Gelder für fremde Ablässe gesammelt und außer Landes geführt würden.¹⁰⁰ Nicht verhindern konnte der Herzog indes die Ablasspredigt im nahegelegenen Hochstift Merseburg vor den Toren Leipzigs, wo Bischof Adolf von Anhalt die Zulassung hatte gewähren müssen. In scharfer Demarche

⁹⁶ Winterhager, Ablaßkritik (wie Anm. 5), S. 9–17, 21.

⁹⁷ Zum Folgenden: Briefe Erzbischof Albrechts an seinen Magdeburger Statthalter Botho Stolberg, Aschaffenburg 6. Februar und 24. März 1517: Jacobs, Briefwechsel (wie Anm. 66), S. 289–292.

⁹⁸ Siehe oben mit Anm. 34 und 35.

⁹⁹ Zu Herzog Georgs häufigen – aus seinen Ansprüchen als „Oberlehnsherr“ der Grafschaft abgeleiteten – Eingriffen in die Mansfelder Politik Günther Wartenberg, Mansfeld, in: Anton Schindling/Walter Ziegler (Hg.), Die Territorien des Reichs im Zeitalter der Reformation und Konfessionalisierung. Land und Konfession 1500–1650, Bd. 6: Nachträge, Münster 1996, (Katholisches Leben und Kämpfen im Zeitalter der Glaubensspaltung 56), S. 81.

¹⁰⁰ Akten, hg. von Geß (wie Anm. 34), Bd. 1, S. 6–9 (Korrespondenz vom 1. und 6. April 1517).

versuchte Georg im April wenigstens den Abtransport der hier eingenommenen Ablassgelder zu verhindern – wobei er als Begründung anführte, dass bekanntlich „das gelt, so aus solhen gnaden vorsammelt, an die orter und zu den sachen, dohin es gehort und vorordent, alle wege nicht geantwert noch gebraucht“, oft vielmehr für ganz andere Zwecke verwendet werde. Die Merseburger Stiftsregierung forderte der Herzog deshalb auf, dafür zu sorgen, dass das in ihrem Gebiet gesammelte Ablassgeld „beygeleget und hinder unserm wissen und willen nymande zugestellet worde, uf das wir wissen mogen, wohin es kommen ader worzu es gebraucht werden solle“. Letztlich aber konnten die erzbischöflichen Ablassbeauftragten sich in diesem Konflikt mit ihren Strafandrohungen gegen die Merseburger Stiftsoberen durchsetzen und das Geld abführen. Bei den damit verbundenen Wortgefechten in Merseburg (19. April 1517) waren auch gegen Herzog Georg durch einen der wichtigsten Mitarbeiter Tetzels – Veit von Bresen, den Schatzmeister der Magdeburger Ablassaktion – persönliche Angriffe mit Androhung päpstlicher Sanktionen vorgebracht worden, in einer Form, die der Herzog als besonders schmählich und unverschämt empfand. Mit harten Worten beschwerte sich Georg wenig später bei der Merseburger Regierung darüber, dass man sich durch Bresens Drohungen habe einschüchtern lassen und entgegen der herzoglichen Forderung das Ablassgeld herausgegeben habe, was ihm – Georg – zu „großer vorachtung“ gereiche.¹⁰¹

Solche Invektiven und Konflikte aber waren nur geeignet, die Feindseligkeit des albertinischen Herzogs gegen Erzbischof Albrecht und den Petersablass noch zu verschärfen. Herzog Georg sollte die Tatsache, dass anstelle seines Sohnes weiter der Brandenburger auf dem Magdeburger Erzstuhl saß und auf dieser Basis sogar noch zum Kardinal aufstieg, über Jahre hinweg nicht verwinden. Als theologisch gebildeter, in kirchlichen Fragen stärker als andere Fürsten moralisch argumentierender Mann erregte Georg sich grundsätzlich darüber, dass Albrecht von Brandenburg zu jenen gehöre, die „geistliche lehen um gelt“ unter „beswerung der gewissen“ an sich brächten.¹⁰² Offenbar sah der Herzog dabei sehr wohl den Zusammenhang zwischen der nach seiner Einschätzung simonistischen Ämterkumulation und der Verbreitung der Petersindulgenz durch den Erzbischof. Die pointierte Frage Georgs nach dem „Wohin“ und „Wozu“ des Ablassgeldes konnte nicht anders verstanden werden denn als direkte Herausforderung des Brandenburgers und politische Infragestellung seiner ganzen Position als führender deutscher Kirchenfürst. Vor diesem Hintergrund suchte Herzog Georg der Mainz-Magdeburger Ablassaktion, wo immer er konnte, tatkräftig entgegenzuwirken und sie in ihrem Ertrag zu schädigen.

101 Akten, hg. von Geß (wie Anm. 34), Bd. 1, S. 7–14 (Dokumente vom 2. und 19. April sowie 2. Mai 1517). Zu Herzog Georgs anhaltendem Zorn über die ihm in der Merseburger Ablassgeld-Affäre zugefügte Behandlung vgl. die Bemerkung Caesar Pflugs vom März 1518 ebd., S. 13 (Anm. 1).

102 Akten, hg. von Geß (wie Anm. 34), Bd. 1, S. 35 (Herzog Georg an Christoph von Taubenheim, Augsburg 4. Juni 1518). Vgl. dazu Volkmar, Reform (wie Anm. 9), S. 188f.

Die Kenntnis dieser Vorgeschichte ist wichtig, um Herzog Georgs Verhalten zu verstehen, als ihm ein halbes Jahr später, im Herbst 1517, die Initiative Luthers in der Ablasssache bekannt wurde. Das unerwartete Hervortreten des Wittenberger Theologen mit seinen 95 Thesen bot dem albertinischen Fürsten die willkommene Gelegenheit zu neuerlicher Aktivität gegen den erzbischöflichen Ablass und speziell zur Revanche für die im April in Merseburg erlittenen Schmähungen. Zufällig befand sich Herzog Georg damals, etwa vom 4. bis 20. November 1517, in Leipzig, aus Anlass der Hochzeitsfeierlichkeiten seines Sohnes Johann mit der hessischen Landgräfin Elisabeth.¹⁰³ Und hier in Leipzig muss Georg schon vor Mitte November aufmerksam geworden sein auf die von Wittenberg her übersandten Thesen Luthers, deren erster Druck damals in der Messestadt veranstaltet wurde.¹⁰⁴ Gegen Mitte November nun (eine Woche früher als bisher angenommen, wie die Merseburger Akten zeigen)¹⁰⁵ sandte Georg seinen Rat Caesar Pflug zu Bischof Adolf von Merseburg mit der Aufforderung, sich die Luther-Thesen im Abwehrkampf gegen die Mainz-Magdeburger Ablassaktion nutzbar zu machen. Bischof Adolf versicherte darauf, dass auch er den Gnadenhandel „gerne los were“ und es auch ihm gefallen würde, wenn Luthers Thesen „an vil ortern angeslagen wurden“ zur Warnung des Volkes vor dem Tetzel-Betrug, um damit dem Mainzer Ablass „grosen abbruch“ zu tun.¹⁰⁶ Die Bekanntmachung der Thesen durch Anschlag an möglichst vielen Orten also war das Ziel, das der Merseburger Bischof gemeinsam mit Herzog Georg so frühzeitig schon – nur wenige Wochen nach Entstehen der Thesenreihe – mit dem expliziten Ziel der Schädigung des erzbischöflichen Ablasses verfolgte. Es war dies der Beginn einer politisch motivierten Instrumentalisierung der Luther-Thesen, die sich in den folgenden Monaten fortsetzen und verstärken sollte und für die breite, rasche Rezeption der Thesen von entscheidender Bedeutung war.

103 Thüringisches Hauptstaatsarchiv Weimar, Reg. D 47, bes. fol. 36r–40v; Elisabeth Werl, Elisabeth Herzogin zu Sachsen, die Schwester Landgraf Philipps von Hessen. Eine deutsche Frau der Reformationszeit, Teil 1, Phil.Diss. Leipzig 1937, S. 55–60.

104 Zu den Drucken der 95 Thesen: Clemens Honselmann, Urfassung und Drucke der Ablassthesen Martin Luthers und ihre Veröffentlichung, Paderborn 1966; Hans Volz, Die Urfassung von Luthers 95 Thesen, in: Zeitschrift für Kirchengeschichte 78 (1967), S. 67–93.

105 Dies gedenke ich an anderer Stelle ausführlicher darzulegen.

106 Caesar Pflug an Herzog Georg, 27. November 1517: Sächsisches Hauptstaatsarchiv Dresden, Loc. 8498: Handschreiben 1486–1537, fol. 347r–348v, Teildruck in: Akten, hg. von Geß (wie Anm. 34), Bd. 1, S. 28f. Vgl. dazu Elisabeth Werl, Herzog Georg von Sachsen, Bischof Adolf von Merseburg und Luthers 95 Thesen, in: Archiv für Reformationsgeschichte 61 (1970), S. 66–69. Zum möglichen Zusammenhang zwischen dem von Herzog Georg und Bischof Adolf geäußerten „Plan eines flächendeckenden Anschlags“ der 95 Thesen mit dem zu jener Zeit entstandenen Leipziger Plakatdruck der Thesen Volkmar, Reform (wie Anm. 9), S. 450, vgl. insgesamt dort S. 375f., 381–384, 448–451.

8 Ausweitung und politische Bekämpfung der Mainz-Magdeburger Aktion im Zeichen der Lutherschen Ablaßkritik

Gerade in den Wochen, als im Spätherbst 1517 die Luther-Thesen ihre für den Petersablass schädliche Wirkung zu entfalten begannen, war Erzbischof Albrecht seinerseits darauf bedacht, den Ablassvertrieb auszuweiten, um so im Folgejahr 1518 endlich höhere Einkünfte zu erzielen. Denn die Ertragslage, wie sie sich bis dahin darstellte, war alles andere als zufriedenstellend: Soweit wir die Ablasserträge aus dem Jahr 1517 kennen, waren diese für den Erzbischof enttäuschend gering. Im Vergleich zu Peraudis großen Aktionen lag der Schnitt, grob gesprochen, nur etwa noch bei 10–15% der Einnahmen.¹⁰⁷ Sowohl der Erzbischof als auch Papst Leo äußerten von daher gegen Ende 1517 die Sorge, dass der Ablass in Relation zu den hohen Soldkosten und sonstigen Aufwendungen für die Organisation der Kampagne allzu wenig an Gewinn abwerfe.¹⁰⁸

Möglicherweise schon in Reaktion auf die magere Ertragslage hatte Albrecht sich Ende Juni 1517 vom Papst ein Zusatzbreve aussstellen lassen, mit dem seine Vollmachten zur Dispens- und Privilegienerteilung als Ablasskommissar über die Bulle *Sacrosanctis* hinaus noch einmal wesentlich erweitert worden waren.¹⁰⁹ Dieses der Forschung bisher unbekannte Breve *Comperto alias* vom 26. Juni wies in vieler Hinsicht Parallelen auf zu den Fakultäten, die Arcimboldi schon im September 1516 erhalten hatte,¹¹⁰ ging teilweise aber auch darüber hinaus. Hier wurde dem Erzbischof unter anderem das Recht zur Ausräumung von Ehehindernissen, zur Entbindung von Eiden und Gelübden, zu Weihedispensen, Titelvergaben und Pfründenverleihungen zugesprochen – all dies naturgemäß zum Nachteil der bischöflichen Ordinarien in ihrer Hoheitsgewalt und stets geknüpft an entsprechende Geldleistungen für die Ablasskasse von Seiten der Begünstigten. Finanziell am bedeutendsten war dabei die Vollmacht, so genannte Butterbriefe – Dispense zum Verzehr von Laktizien in der Fastenzeit – auszugeben. Für diese Fastendispense war in der Bevölkerung – wie die erhaltenen Butterbrief-Exemplare aus der Mainz-Magdeburger Aktion 1517/18 zeigen¹¹¹ – ein gewisser Markt vorhanden, sodass sich für den erzbischöflichen Ablassvertrieb hier neue Perspektiven auftaten.

¹⁰⁷ Winterhager, Ablaßkritik (wie Anm. 5), S. 27–32.

¹⁰⁸ Dokumente, hg. von Fabisch/Iserloh (wie Anm. 1), Bd. 1, S. 307f.

¹⁰⁹ Breve vom 26. Juni in Form des Hallenser Transsumpts vom 7. September 1517: Beleg und Abdruck unten in Anhang 2. Für die editorische Bearbeitung dieses Dokuments danke ich herzlich meinem Marburger Kollegen Andreas Meyer. Es handelt sich offenkundig um einen in Leipzig bei Melchior Lotther d. Ä. gefertigten Druck, der in der Regel die Ablassdrucke für die Magdeburger Kirchenprovinz 1517/18 erstellte.

¹¹⁰ Breve vom 3. September 1516: Beleg oben in Anm. 32.

¹¹¹ Butterbrief-Exemplare: Ficker, Beichtbriefe (wie Anm. 21), S. 2, 12, 15, 40, 45f., Tafel 5; Volz, Druckgewerbe (wie Anm. 4), S. 168f., vgl. dazu S. 162, 164; Beyer, Ablassbriefe (wie Anm. 114), S. 51;

Die erweiterten Fakultäten lösten auf Mainz-Magdeburger Seite seit dem Spätsommer 1517 neue Aktivitäten aus.¹¹² Neben der Publikation des päpstlichen Breves selbst¹¹³ mussten neue Beicht- und Butterbriefformulare erstellt und gedruckt werden.¹¹⁴ All diese Vorbereitungen aber waren bis zum Jahresende 1517 abgeschlossen, sodass man für die folgende Fasten- und Osterzeit als traditioneller Hauptperiode der Ablasspredigt verstärkt wieder in Aktion treten konnte. Das damals vor allem nach Süddeutschland gerichtete Expansionsstreben der Mainzer Ablassbetreiber sollte indes den gleichen Widerstandsreflex auslösen, den wir bereits bei Herzog Georg und dem Bischof von Merseburg konstatieren konnten. Längst schon war auch im Süden der ungeliebte Petersablass zum Politikum geworden, und auch hier sollte sich zeigen, dass in dieser Stimmung die von Wittenberg übersandten Luther-Thesen durch politische Akteure, ganz ohne Zutun des Autors, instrumentalisiert wurden für den Kampf gegen den vom Mainzer Erzbischof aufgezwungenen Ablass.

Dass die Mainzer Kommissare auf territoriale Expansion und Ertragssteigerung für den Ablass zielten, wurde im süddeutschen Raum um die Jahreswende 1517/18 deutlich erkennbar. Eine Verschärfung der Lage ergab sich insbesondere dadurch, dass die mainzischen Beauftragten seit Ende 1517 auch im exemten Bistum Bamberg die Ablasszulassung beanspruchten, obwohl die Berechtigung dazu aufgrund des exemten Status der Diözese mehr als umstritten war. Mit dem Vorstoß nach Bamberg hatte man vor allem die große Reichsstadt Nürnberg im Visier, wo eine reichere Ablassernte zu erhoffen war. Durch Bischof Georg von Bamberg in dieser Richtung vorgewarnt,¹¹⁵ unternahm der Nürnberger Rat indessen alles, um den Mainzer Ablass abzuwehren. In diesem Kontext wurde in Nürnberg in jenen Tagen nicht nur

Otto Clemens, Ein Butterbrief, Magdeburg 27. Mai 1518, in: Zeitschrift für Kirchengeschichte 26 (1905), S. 133f.

112 Nachdem das neue Breve Kurmainz im Juli erreichte (siehe folgende Anm.), war man im Würzburger Domkapitel am 18. August 1517 darüber informiert, dass der Erzbischof für seinen Ablass ein Butterbrief-Indult erhalten hatte: Friedrich Merzbacher, Peter von Aufseß. Ein fränkisches Domherrenschicksal im Zeitalter Maximilians I., in: Würzburger Diözesangeschichtsblätter 29 (1967), S. 89–147, hier S. 107.

113 Neben dem Druck des Magdeburger Transsumpts vom September wurde ein weiterer Druck des Breves bereits im Juli 1517 veranlasst durch die erzbischöflichen Behörden in Mainz; dieser von Cellerarius, Frankfurt (wie Anm. 79), S. 59, 73f., kurz beschriebene, ehemals im Stadtarchiv Frankfurt erhaltenen Druck ist 1944 verbrannt.

114 Noch im Erlass Erzbischof Albrechts an seine Magdeburger Regierung vom 13. Dezember 1517 geht es um die Gestaltung, Übersendung und Drucklegung neuer Beichtbrief-Formulare: Dokumente, hg. von Fabisch/Iserloh (wie Anm. 1), Bd. 1, S. 308. Zu den diversen Formulardrucken, die für Ablass- und Privilegienbriefe aus den Jahren 1517/18 erhalten sind, vgl. Volz, Druckgewerbe (wie Anm. 4), und Fritz Beyer, Gedruckte Ablassbriefe und sonstige mit Ablässen in Zusammenhang stehende Druckwerke des Mittelalters, in: Gutenberg-Jahrbuch 12 (1937), S. 43–54.

115 Beleg wie Anm. 118. Die Kontakte zwischen Bamberg und Nürnberg in der Sache sind für uns nur aus den Nürnberger Ratsquellen fassbar.

die lateinische Thesenreihe Luthers gedruckt – wie in Leipzig als für den öffentlichen Aushang geeigneter Plakatdruck. Im Auftrag leitender Ratsherren wurde Anfang Januar 1518 darüber hinaus eine deutsche Übersetzung der Thesen erstellt und im Druck verbreitet.¹¹⁶ So wurden auch hier die Wittenberger Thesen als publizistisches Kampfmittel eingesetzt gegen den mainzischen Ablass. Die Klagen, die der Ablasskommissar Lorcher Anfang Februar gegen die von Nürnberg aus kursierenden Lutherschen Thesendrucke vorbrachte,¹¹⁷ zeigen uns, wie effektiv die Strategie der Nürnberger Politiker in dieser Hinsicht war.

Bei seiner Kontaktaufnahme zum Nürnberger Rat ging es dem Bamberger Bischof darum, das gemeinsame Vorgehen gegen die erzbischöfliche Indulgenz abzustimmen. Von Nürnberger Seite schlug man daraufhin eine Demarche an den Kaiserhof vor, mit dem Ziel, durch Maximilian den exemten Status von Bamberg auch in Fragen der Ablasshöheit bestätigen zu lassen.¹¹⁸ Dazu aber kam es nicht, und auch ohne dies Hilfsmittel gelang es Bischof Georg – in stetem Kontakt mit dem Nürnberger Rat –, die Ansprüche der Mainzer Ablasskommissare abzuwehren. Nur in den Städten der Bamberger Diözese, die zum markgräflich-brandenburgischen Territorium gehörten (Bayreuth, Kulmbach, Hof), musste man – der Bulle *Sacrosanctis* entsprechend – die Ablassaufrichtung gewähren.¹¹⁹

Durch die konsequente Haltung des Bamberger Ordinarius wurde auch der Stadt Nürnberg die Aussperrung des Petersablasses erleichtert. Ganz ähnlich wie in Straßburg waren ohnehin die Nürnberger seit 1516 bemüht, sich zugunsten des örtlichen Spitals und Siechenheims in Rom einen städtischen Eigenablass zu sichern, der für die Fastenzeit in Monopolstellung zugleich den Ausschluss aller fremden Ablässe garantieren sollte. Seit Oktober 1517 wusste man, dass dies Projekt vom Papst genehmigt war, doch erst Mitte März 1518 traf die ersehnte Bulle endlich in Nürnberg ein, sodass am 20. März der neue Ablass erstmals aufgerichtet werden konnte.¹²⁰ Ge-

116 Christoph Scheurl, *Briefbuch. Ein Beitrag zur Geschichte der Reformation und ihrer Zeit*, hg. von Franz Freiherr von Soden / Joachim K. F. Knacke, Bd. 2, Potsdam 1872, S. 40–44; Willibald Pirckheimer, *Briefwechsel*, Bd. 3, hg. von Dieter Wuttke, München 1989, S. 246–248, 275f.; Volz, *Thesenanschlag* (wie Anm. 4), bes. S. 46f., 127–138.

117 Diese bisher unbekannte Episode gedenke ich andernorts genauer zu behandeln.

118 Staatsarchiv Nürnberg, *Briefbücher* Nr. 77, fol. 174r, 175v–176r (Kaspar Nützel an Bischof Georg von Bamberg, 8. und 9. Januar 1518), dazu *Ratsverlässe* Nr. 618, fol. 9v, und *Ratsbücher* Nr. 11, fol. 120v (beides 9. Januar 1518).

119 Staatsarchiv Nürnberg, *Ratsverlässe* Nr. 619, fol. 4v, 8v (26. Januar und 1. Februar 1518). Die Ablasszulassung in den brandenburgischen Städten Bayreuth, Kulmbach, Hof (zum Bistum Bamberg), Ansbach (zu Würzburg), Feuchtwangen (zu Augsburg) und Schwabach (zu Eichstätt) ergibt sich aus den Abrechnungen: Schulte, Fugger (wie Anm. 2), Bd. 1, S. 144–146, Bd. 2, S. 191, 194.

120 Schulte, Fugger (wie Anm. 2), Bd. 1, S. 70–74, 181, 186, Bd. 2, S. 153f., 166; Scheurl, *Briefbuch* (wie Anm. 116), Bd. 2, S. 44 (Scheurl an Georg Spalatin, 20. März 1518). Zum Eintreffen der Bulle und zur Aufrichtung des Ablasses reiches Material in den Nürnberger *Ratsverlässen* und *Briefbüchern* zwischen 11. März und 5. April 1518.

rade auch um diesen schon lange geplanten, karitativ-sozialen Zwecken dienenden Eigenablass zu schützen, hatte man das drohende Eindringen des Mainzer Ablasses so intensiv bekämpft. Als Lorcher Anfang Februar 1518 seinen Antrag auf Zulassung in Nürnberg vortrug, wurde er entschieden abgewiesen, und als er gut einen Monat später versuchte, den Petersablass unter der Hand mithilfe des Dominikaner- und Karmelitenklosters in Nürnberg darzubieten, wurde auch dies vom Stadtrat schon im Ansatz unterbunden.¹²¹

Inzwischen waren seit der Jahreswende die Luther-Thesen von Nürnberg aus, namentlich durch den Ratsherrn Willibald Pirckheimer und den Ratskonsulenten Christoph Scheurl, an verschiedene Interessenten in der Nachbarschaft versandt worden, unter anderem an den Augsburger Domherrn Bernhard Adelmann und an den Augsburger Stadtschreiber Konrad Peutinger.¹²² Weit über die Achse Bamberg-Nürnberg hinaus ergab sich in dieser Beziehung ein reger Austausch innerhalb der oberdeutschen Führungsschichten, die der Unmut gegen den Mainzer Ablass einte.

Wie weit die Kooperation jetzt ging, ist am klarsten aus Eichstätter Quellen zu ersehen. Als Jodokus Lorcher Mitte Januar 1518 in Eichstätt neuerlich die Ablassaufrichtung beantragte, war die Stimmung bei Bischof und Domkapitel diesmal deutlich abweisender als ein Jahr zuvor.¹²³ Dabei bezog sich das Eichstätter Domkapitel ausdrücklich auf die damals nach schweren Missernten des Sommers 1517 in Süddeutschland herrschende Nahrungsknappheit und Teuerung,¹²⁴ indem man als Bedenken gegen den Ablass anführte, dass es „*diser zeit den armen leuten swer were*“. Damit argumentierte man ganz ähnlich wie schon Bernhard Adelmann, der in seiner Korrespondenz mit Pirckheimer feststellte, dass es gerade in diesen Zeiten („*hisce temporibus*“) besonders verwerflich sei, den Untertanen unter dem Vorwand irgendwelcher Kirchbauten ihr Lebensnotwendigstes abzupressen und an sich zu bringen („*exigere sibique usurpare*“).¹²⁵ Das Eichstätter Domkapitel empfahl in dieser Lage, dass der eigene Bischof, Gabriel von Eyb, „sich bei andern Bischoven erkunden“ möge, mit „*anzaigung seiner gn[aden] beswert*“ in der Sache, und sein Handeln mit dem der Bischofskollegen abstimmen möge. Ganz klar war hier also eine ge-

¹²¹ Staatsarchiv Nürnberg, Ratsverlässe Nr. 619, fol. 8v, 11v (1. und 4. Februar 1518) u. Nr. 620, fol. 17v (10. März 1518).

¹²² Belege wie oben Anm. 116.

¹²³ Zum Folgenden: Staatsarchiv Nürnberg, Eichstätter Domkapitelsprotokolle, Bd. 5, fol. 139r (15. Januar 1518).

¹²⁴ Vgl. Winterhager, Ablaßkritik (wie Anm. 5), S. 31f., 52.

¹²⁵ Adelmann an Pirckheimer, 11. Januar 1518: Pirckheimer, Briefwechsel (wie Anm. 116), Bd. 3, S. 275f. Auch die Bayernherzöge verwiesen bei ihrer Ablehnung des Mainzer Ablasses (15. Februar 1518: Beleg oben Anm. 67) auf die aktuelle soziale Notlage: Durch die Teuerung von Getreide und Wein sei der gemeine Mann „*gancz erarmbt und ersaigert*“. Vor diesem Hintergrund mussten besonders die Lutherschen Ablassthesen Nr. 43, 45f., 50f. und 86 aktuell und brisant erscheinen: Martin Luther, Werke. Kritische Gesamtausgabe (Weimarer Ausgabe = WA), Weimar 1883ff., hier Bd. 1, S. 235, 237.

meinsame süddeutsche Aktionsfront gegenüber dem ungeliebten Petersablass das Ziel. Schon Ende Januar hatten sich dabei drei Eichstätter Domherren und der Domprediger Phrygio mit dem Nürnberger Christoph Scheurl über die Beschaffung der deutschen Drucke von Luthers 95 Thesen ausgetauscht:¹²⁶ Auch hier also ging es um die Instrumentalisierung der Luther-Thesen – und zwar speziell der volkssprachlichen, für das breite Publikum verständlichen Version – als Propagandawaffe gegen den Mainzer Ablass.

Wie vom Domkapitel erwünscht, zog Bischof Gabriel bis Anfang Februar 1518 Erkundungen bei seinen Bischofskollegen in Augsburg, Würzburg und Bamberg ein, doch trotz der auch dort zu konstatierten Vorbehalte sah man letztlich – nach wochenlangem Hinauszögern – keine Möglichkeit, die von Lorcher verlangte neuerliche Ablassaufrichtung zu verweigern. Die Zulassung (mit Beginn der Ablasspredigt am Sonntag Reminiscere: 28. Februar) war indes wie im Vorjahr mit Auflagen verbunden. Wieder sollte in Eichstätt selbst ein Sechstel des Ablassertrags, in Städten außerhalb des Hochstifts (wie etwa Schwabach auf brandenburgischem Gebiet) ein Zehntel an die Eichstätter Domfabrik abgetreten werden.¹²⁷ Von einer Mitwirkung des Weihbischofs Weickmann und des Dompredigers Phrygio bei der Ablasspredigt konnte diesmal keine Rede sein. Als schließlich am 11. Juni 1518 die Eichstätter Ablasseinkünfte gezählt wurden, ergab sich im Vergleich zum Vorjahr (Abrechnung von Ende Mai 1517) ein dramatischer Rückgang der Einnahmen: Von 203 Gulden war das Bruttoaufkommen auf 54 Gulden zurückgegangen, mithin auf kaum mehr als ein Viertel abgesunken.¹²⁸ Die inzwischen für den Ablassvertrieb grundlegend veränderten Rahmenbedingungen hatten ihre Wirkung getan.

Mittlerweile spielte sich das Ringen um den Ablass im Augsburger Bistum in ähnlicher Weise wie in Eichstätt ab. Schon gegen Ende Dezember 1517 war ein erzbischöflicher Beauftragter auch bei Bischof Christoph von Stadion in Augsburg oder in seiner Residenz Dillingen erschienen, um den Ablassantrag für die kommende Fastenzeit vorzubringen. Vom Bischof um Rat in der Sache gefragt, griff das Augsburger Domkapitel zunächst wieder zum üblichen Mittel der Verschleppungstaktik aus formalen Gründen.¹²⁹ Dahinter aber stand zumindest in Teilen des Domkapitels ein tieferer Unmut, wie er unter anderem aus dem bereits zitierten Schreiben Bernhard Adelmanns an Pirckheimer vom 11. Januar 1518 abzulesen ist. Adelmann gab

¹²⁶ Scheurl an den Nürnberger Rat, 23. Februar 1518: *Pircheimer, Briefwechsel* (wie Anm. 116), Bd. 3, S. 290.

¹²⁷ Staatsarchiv Nürnberg, Eichstätter Domkapitelsprotokolle, Bd. 5, fol. 140r, 142r, 143r (28. Januar, 12. und 27. Februar 1518). Die Regelung bezüglich des Zehntels ergibt sich aus der Ablassabrechnung für Schwabach von Mai / Juni 1518: *ebd.*, fol. 154v–155r, sowie *Herrmann, Ablasskistenvisitationsprotokolle* (wie Anm. 71), S. 373–375.

¹²⁸ Staatsarchiv Nürnberg, Eichstätter Domkapitelsprotokolle, Bd. 5, fol. 102r, 103r, 154v–155r (22. und 29. Mai 1517 sowie 11. und 12. Juni 1518).

¹²⁹ Staatsarchiv Augsburg, Augsburger Domkapitelsprotokolle 1517–1522, fol. 41v (2. Januar 1518).

hier über den Ablass, über die Person Lorchers und nicht zuletzt über den ämterkumulierenden Erzbischof („totque uxorum vir“) vernichtende Urteile ab, und stellte bezeichnenderweise ganz selbstverständlich den Konnex her zwischen dem neuen Mainzer Ablassantrag und dem Wunsch nach breiter, erfolgreicher Rezeption der Luther-Thesen, die Adelmann in der Zwischenzeit auch in einem Basler Druck erhalten hatte.¹³⁰

Trotz allem sah man sich auch in Augsburg nicht in der Lage, den erzbischöflichen Ablass auszusperren. Nach dem Konflikt um die Einhaltung der Befristung der Ablasspredigt im vergangenen April¹³¹ nötigte man jetzt aber den Mainzer Kommissaren den Abschluss eines schriftlichen Vertrages ab, der die Ablassfrist (Invocavit bis Sonntag nach Ostern: 21. Februar – 11. April 1518) wie auch die finanzielle Seite klar regelte. Dabei konnten die Augsburger die Abgabe des Sechstels der Erträge nicht nur in der Reichsstadt selbst, sondern für alle Städte der Diözese durchsetzen – also mehr, als das Eichstätter Domkapitel erreicht hatte.¹³²

In Würzburg, wo der Mainzer Ablass 1517 auf den stärksten Widerstand gestoßen war, hatte man diesmal weniger Schwierigkeiten, die Zulassung zu erreichen. Nach den Erfahrungen des Vorjahrs war die Würzburger Stiftsleitung offenbar nicht geneigt, sich in ein neues Tauziehen mit dem Erzbischof einzulassen. Unter den gleichen Konditionen wie 1517 durfte Ende Februar 1518 die Ablasspredigt aufgenommen werden. Mit der Anweisung, dass kein Domvikar an der Aufrichtung des Ablasskreuzes teilnehmen dürfe, machten die Würzburger Domherren einmal mehr aber zugleich ihre Distanz gegenüber dem Mainzer Unternehmen deutlich.¹³³

In diesen Kontext der Bekämpfung des Petersablasses durch die süddeutschen Bistumsleitungen gehört auch die folgenschwere Unterredung zwischen Bischof Gabriel von Eichstätt und dem Ingolstädter Theologen Johann Eck gegen Mitte Februar 1518. Als Kanzler bzw. Vizekanzler der Universität Ingolstadt hatten beide regelmäßig miteinander zu tun, und so ergab sich bei dem genannten Routinegespräch auch ein Meinungsaustausch über die aktuelle Ablassproblematik und die inzwischen auf Lateinisch und Deutsch so weit verbreiteten Luther-Thesen. Entgegen der Darstellung in der Literatur, der Bischof habe den Ingolstädter Professor um ein Gutachten gegen Luther ersucht,¹³⁴ verhielt es sich dabei genau umgekehrt: Ecks scharfe *Obelisci*

¹³⁰ Pirckheimer, Briefwechsel (wie Anm. 116), Bd. 3, S. 275f. Zum Basler Druck der 95 Thesen vgl. die in Anm. 104 angegebene Literatur.

¹³¹ Siehe oben Anm. 83.

¹³² Staatsarchiv Augsburg, Augsburger Domkapitelsprotokolle 1517–1522, fol. 43v, 44r, 46r, 50v, vgl. fol. 55v, 56v, 60r (25. und 29. Januar, 19. Februar, 13. April, vgl. 21. Mai, 4. und 11. Juni 1518).

¹³³ Staatsarchiv Würzburg, Würzburger Domkapitelsprotokolle, Bd. 4, fol. 65r, Bd. 5, fol. 208v (15. Dez. 1517 und 25. Februar 1518, bei Amrhein und Freudenberger fehldatuiert auf 2. März), gedruckt in: Amrhein, Mitteilungen (wie Anm. 86), S. 62f. Vgl. Freudenberger, Reyß (wie Anm. 86), S. 112f.

¹³⁴ So Alois Schmid, Eichstätt, in Schindling/Ziegler (Hg.), Territorien (wie Anm. 99), Bd. 4 (Katholisches Leben und Kirchenreform im Zeitalter der Glaubensspaltung 52), Münster 1992, S. 172.

gegen Luther entstanden eben aus dessen Erfahrung heraus, dass Bischof Gabriel ganz für Luther, gegen den Petersablass Partei zu ergreifen schien. Und es war diese, über Eichstätt hinaus bei den Bischöfen der Region dominierende Haltung, die Eck korrigieren wollte.¹³⁵ Jene frühe moralische Förderung Luthers und seiner Ablassthesen durch die oberdeutschen Bischöfe erreichte ihren Höhepunkt dann kurz nach Mitte April 1518, als der Wittenberger auf der Reise zum Ordenskonvent nach Heidelberg durch Würzburg kam. Bischof Lorenz von Würzburg ließ es sich nicht nehmen, bei dieser Gelegenheit Luther demonstrativ persönlich zum Vier-Augen-Gespräch zu empfangen und seine Sympathie für dessen Ablaßkritik zu bekunden.¹³⁶ Dem alten Lorenz von Bibra war es offenkundig eine Freude, den ihm widerwärtigen Mainzer Erzbischof auf diese Weise zu provozieren und zu schädigen.

9 Das Ende der erzbischöflichen Ablaszkampagne im Sommer 1518

Allerorten also finden wir das gleiche Handlungsmuster: In Nürnberg und Eichstätt, bei Herzog Georg und dem Merseburger Bischof wird es am klarsten greifbar. Selbst die Entstehung von drei der vier nachweislich verbreiteten zeitgenössischen Drucke der 95 Thesen ist vor diesem ablasspolitischen Hintergrund zu sehen, im Zusammenhang mit dem politischen Interesse der betroffenen Obrigkeit, eine publizistische Gegenströmung gegen den Mainz-Magdeburger Ablaß zu schaffen. Die Thesen aus Wittenberg waren den interessierten Führungskreisen auch deshalb so willkommen, weil ihnen hierdurch ein Mittel an die Hand gegeben wurde, gegen den Petersablass zu agitieren, ohne sich selbst dabei offen zu exponieren und dem kirchenrechtlich gefährlichen Vorwurf der Ablasshinderung auszusetzen. Über Luthers Kopf hinweg wurden seine Thesen politisch zweckentfremdet – und zugleich erklärt sich zu einem bedeutenden Teil gerade daraus das „Mirakel“ des rasanten Verbreitungserfolges der Ablassthesen, „als wären die Engel selbst Botenläufer“ gewesen, wie es

135 Edition der *Obelisci*: Dokumente, hg. von Fabisch / Iserloh (wie Anm. 1), Bd. 1, S. 376–447. Zur Veranlassung des Gutachtens als Stellungnahme gegenüber dem aktuell eher ablasskritischen Eichstätter Bischof – „coram eo Episcopo, apud quem indulgentiae aliquae (quantum ego opinor) parum efficaces ex causa videbantur accidenti“ – vgl. Ecks Brief an Andreas Karlstadt vom 28. Mai 1518: Johann Gottfried Olearius, *Scrinium antiquarium*, Jena-Arnstadt 21698, S. 29–31; jetzt auch in den Digital-Editionen der Briefwechsel von Johann Eck (hg. von Vinzenz Pfñuer; URL: <http://ivv7srv15.uni-muenster.de/mnkg/pfnuer/Eck-Briefe.html>; 22. 7. 2016) und Andreas Karlstadt (hg. von Thomas Kaufmann; URL: <http://digilib.hab.de/edoc/ed000216/start.htm>; 26. 1. 2017).

136 Luther an Spalatin, Würzburg 19. April 1518: D. Martin Luthers Werke. Kritische Gesamtausgabe (Weimarer Ausgabe). Briefwechsel, 18 Bde., Weimar 1930–1985, hier Bd. 1, S. 168f.; Johannes Baier, Dr. Martin Luthers Aufenthalt in Würzburg, Würzburg 1895.

Luthers Mitstreiter Myconius rückschauend ausdrückte.¹³⁷ Freilich waren es keine Engelsgestalten, sondern politisch kühl kalkulierende, machtbewusste Köpfe, die hier als Multiplikatoren am Werke waren.

Dabei ging es den meisten derer, die den Mainzer Ablass auf politischer Ebene bekämpften – von Ausnahmen wie Bernhard Adelmann abgesehen –, keineswegs um eine prinzipielle Verwerfung des Ablasses aus theologischen Gründen. Am Beispiel Herzog Georgs und des Nürnberger Rates lässt sich genau das Gegenteil zeigen: Beide waren gerade um 1517 bemüht, eigene Plenarablässe für ihren Herrschaftsbereich in Rom zu erlangen.¹³⁸ Wesentlich auch zum Schutz dieser sozial-karitativ begründeten Eigenablässe wollte man die als missbräuchlich empfundene Mainzer Aktion schädigen, wozu die Verbreitung der Luther-Thesen ein willkommenes Hilfsmittel war. Die viel größere Tragweite der durch die Luther-Kritik ins Rollen gebrachten Bewegung ließ sich dabei zunächst kaum voraussehen.

Unterdessen gingen in Süddeutschland die Auseinandersetzungen um den Mainzer Ablass auch im Frühsommer 1518 weiter. Das Augsburger Domkapitel klagte über Probleme und Verzögerungen bei der vereinbarten Abgabe des Sechstels der Ablasserträge in den außerhalb des Hochstifts liegenden Städten der Diözese.¹³⁹ Am 21. Juli schließlich fassten die Augsburger Domherren einen bemerkenswerten Beschluss: Als damals Bischof Christoph von Stadion zum beginnenden Augsburger Reichstag in die Lechstadt gekommen war, ließ man ihm persönlich die Aufforderung übermitteln, dass er „mit andern bischoven, so hie sein“, handeln möge, „von den gnaden fure nit inzulassen“.¹⁴⁰ Das Ziel also war die Absprache eines koordinierten Vorgehens zur künftigen Aussperrung fremder Ablässe – ohne Zweifel veranlasst durch die aktuellen Vorgänge um die Mainzer Aktion. Was im vorangegangenen Winter noch eher nur ansatzweise versucht worden war, sollte nun also für künftige entsprechende Fälle systematisch organisiert werden. Da unter anderem auch die Bischöfe von Eichstätt, Würzburg und Bamberg zum Reichstag anwesend waren,¹⁴¹ war in der Tat die Gelegenheit optimal für persönliche Gespräche der Oberhirten über das Thema.

¹³⁷ Myconius, Geschichte (wie Anm. 15), S. 22. Vgl. Luther selbst über die rasche Verbreitung der Thesen als „mihi ipsi miraculum“: WA 1, S. 528, vgl. auch WA 51, S. 540.

¹³⁸ Zum Nürnberger Siechenablass siehe oben mit Anm. 120. Zu dem von Herzog Georg erlangten Annaberger Ablass Volkmar, Reform (wie Anm. 9), S. 142–149, 377f.; Schulte, Fugger (wie Anm. 2), Bd. 1, S. 75–79, 143, 170f., 179, 186, Bd. 2, S. 170–177 u. ö.

¹³⁹ Staatsarchiv Augsburg, Augsburger Domkapitelsprotokolle 1517–1522, fol. 55v, 56v, 60r (21. Mai, 4. und 11. Juni 1518).

¹⁴⁰ Ebd., fol. 62v (21. Juli 1518).

¹⁴¹ Zur Ankunft der genannten Bischöfe in Augsburg bis 7. Juli 1518: Frankfurts Reichskorrespondenz (wie Anm. 142), Bd. 2/2, S. 963f.; Staatsarchiv Marburg, Politisches Archiv des Landgrafen Philipp, Fasz. 177, fol. 4r.

Wie stark die Stimmung inzwischen aufgeladen war gegen die großen Ablasskampagnen, zeigte sich im weiteren Verlauf des Augsburger Reichstages. Als Mitte September 1518 noch einmal dort der Gedanke eines Kreuzzugsablasses zur Finanzierung der Türkenabwehr aufkam, wurde dies Ansinnen von Kaiser Maximilian bzw. seinen Räten rundweg verworfen mit der Begründung, solcher Ablass habe durch seinen vielen Gebrauch „bei meniglich hessig zu werden angefangen“, sodass „solhs von niemands angenomen, sonder allein zurruttung und verhinderung bringen“ würde; „dann wo es etwo eyner anneme, wurden ander zehen daneben nichts thun“.¹⁴² Die in der Bevölkerung um sich greifende kritische Einstellung gegenüber dem inflatio-nären Ablassstreben wurde hier in aller Schärfe konstatiert.

Vor diesem Hintergrund muss sich Erzbischof Albrecht im Lauf der zweiten Jahres-hälfte 1518 zur Einstellung seiner Ablassaktion entschlossen haben. Im Sommer noch war das Ablasskreuz in diversen Städten aufgerichtet, bis Ende Juni z. B. in Salzwe-del, wo über 120 Gulden als Ertrag gezählt wurden.¹⁴³ Nicht überall war offenbar der Gewinneinbruch so drastisch wie in Eichstätt, wenns schon die Ertragslage insgesamt höchst unbefriedigend blieb. Für eine Fortsetzung der Ablasskampagne hätte der Erzbischof ohnehin – trotz päpstlicher Vollmacht für acht Jahre – bei Kaiser Maximilian eine Verlängerung von dessen auf drei Jahre, bis Oktober 1518, befristeter Zulassung¹⁴⁴ beantragen müssen. Wie es scheint, hat Albrecht einen solchen Schritt gar nicht unternommen, sondern die Aktion im Herbst ohne weitere Umstände ausklingen lassen.

Dabei hatte der Sommer 1518 für Albrecht von Brandenburg mit der ersehnten Er-hebung in den Kardinalsrang – festlich begangen im Rahmen des Augsburger Reichs-tags am 1. August – persönlich einen großen Erfolg gebracht. Nachdem dieses Ziel erreicht war, lässt sich indes eine spürbare Abkühlung im Verhältnis des Erzbischofs zum Heiligen Stuhl feststellen,¹⁴⁵ die sich auch in der Bewertung der Ablassmaterie niederschlug. Die aus dem Zwang zur Schuldenbegleichung in Rom 1514 übernom-mene Pflicht zur Ablassverkündigung hatte man im Mainzer Lager von Anfang an ja als Last empfunden, und die wiederholten päpstlichen Ermahnungen und Beleh-ruungen darüber, wie das Ablassgeschäft zu führen sei,¹⁴⁶ muss der Erzbischof als höchst unerfreulich erlebt haben. In fast demütiger Weise war ihm hier seine

142 Frankfurts Reichskorrespondenz nebst anderen verwandten Aktenstücken von 1376–1519, 2 Bde., hg. von Johannes Janssen, Freiburg i. Br. 1863–1872, hier Bd. 2,2, S. 991f. Zum Kontext vgl. Winter-hager, Ablaßkritik (wie Anm. 5), S. 10f.

143 Codex diplomaticus Brandenburgensis. Sammlung der Urkunden, Chroniken und sonstigen Quellenschriften für die Geschichte der Mark Brandenburg und ihrer Regenten, hg. von Adolf Friedrich Riedel, Reihe 1, Bd. 14, Berlin 1857, S. 524.

144 Siehe oben mit Anm. 11.

145 Paul Kalkoff, Die Beziehungen der Hohenzollern zur Kurie unter dem Eindruck der lutherischen Frage, in: Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken 9 (1906), S. 88–139.

146 Dazu besonders das offenbar von den Fuggern veranlasste päpstliche Breve von April / Mai 1517 (verwertet im Erlass Albrechts an seine Subkommissare vom 28. Mai) sowie die durch Blankenfeld

Abhängigkeit vom Heiligen Stuhl und vom mächtigen Bankhaus Fugger vor Augen geführt worden – während er zugleich sich mit dem Ablassvertrieb auf politischer Ebene verhasst und zunehmend auch im breiten Publikum unbeliebt machte. Für einen Kirchenfürsten wie Albrecht, der alles daran setzte, in der Öffentlichkeit als Reformgeist und Humanistenfreund wahrgenommen zu werden,¹⁴⁷ musste solcher Imageschaden besonders schmerzlich sein. So dürfte die Option einer Fortführung der Ablassaktion über das Jahr 1518 hinaus für den Erzbischof kaum in Frage gekommen sein. Mehr noch: Im Lichte der jetzt, im Sommer 1518, herrschenden Stimmung mochte sich für Albrecht und seine Berater die Entscheidung zur Aufgabe der Ablasskommission geradezu als Befreiungsschlag darstellen. Statt als Mittäter bei den päpstlichen Geldgeschäften zu gelten, war der Erzbischof fortan bemüht, sich selbst als deren Opfer zu stilisieren.¹⁴⁸

Während die Verkündigung des St. Petersablasses in Schweden und der Schweiz noch einige Monate fortdauerte, fand sie in Deutschland – und mit ihr die großen Ablasskampagnen generell – durch den Rückzug des Erzbischofs ein Ende. Im Ganzen zeigt sich, wie massiv das Ablasswesen und namentlich die Sammlung für St. Peter in Rom inzwischen von politischen Interessen und Entscheidungen bestimmt war. Dieser Befund erhält dadurch erhöhtes Gewicht, dass die fundamentale Politisierung des Ablasses in der gegebenen Konstellation 1517/18 maßgeblich dazu beitrug, aus einem zunächst unscheinbaren akademischen Thesenwerk im abgelegenen Wittenberg eine machtvolle Reformbewegung emporwachsen zu lassen. Bei aller Bedeutung des mittel- und süddeutschen Humanistennetzwerks für die Verbreitung der Lutherschen Ablaßkritik hätte das Interesse und Wohlwollen der Gelehrtenwelt kaum ausreichen können, um Luther jene durchschlagende Resonanz in der Öffentlichkeit zu verschaffen, die binnen weniger Monate tatsächlich erreicht wurde. Hier war die Mitwirkung der – ihrerseits oft humanistisch beeinflussten – politischen Machthaber mit ihren propagandistischen Mitteln und Möglichkeiten letztendlich entscheidend. Gewiss muss die Reformation primär als geistesgeschichtlicher Vorgang verstanden werden, der durch die reformerischen Ideen Luthers und anderer geprägt wurde.

Ende 1517 übermittelten Ermahnungen des Papstes: Schulte, Fugger (wie Anm. 2), Bd. 1, S. 150 u. Bd. 2, S. 177f.; Dokumente, hg. von Fabisch/Iserloh (wie Anm. 1), Bd. 1, S. 307f.

¹⁴⁷ Vgl. Wilhelm Ernst Winterhager, „Ich dachte fur war, Er were ein Engel“. Albrecht von Brandenburg im Urteil seiner Zeitgenossen, in: Andreas Tacke u. a. (Hg.), *Der Kardinal. Albrecht von Brandenburg, Renaissancefürst und Mäzen* (Ausstellungsbände), Bd. 2: Essays, Regensburg 2006, S. 131–168.

¹⁴⁸ In der Folgezeit trat Albrecht nicht nur gegenüber Luther erstaunlich konziliant auf, er duldet lange Zeit auch Ulrich von Hutten als Rat an seinem Hof, trotz dessen vehementer Polemik gegen die römische Kurie und die Fugger. Vgl. dazu die von Götz Freiherr von Pölnitz, Jakob Fugger. Kaiser, Kirche und Kapital in der oberdeutschen Renaissance, Bd. 1, Tübingen 1949, S. 485, gestellte Frage, ob der Erzbischof, den die 1514 von Rom ihm abgepresste gewaltige Geldmenge „wahrscheinlich noch immer grämte“, Hutten nicht mit Absicht habe gewähren lassen, „um sich für seine hohen Gebühren an der Kurie und ihrer schwäbischen Bank zu rächen“.

Doch dass diese Ideen ihre historische Wirkung und Dynamik entfalten konnten, war schon bei der Auslösung der Reformation – in der Initialphase des Ablassstreites 1517/18 – wesentlich politischen Faktoren geschuldet.

Anhang 1

bearb. von Wilhem Ernst Winterhager

Hagenau, 1516 Dezember 29

Mandat Kaiser Maximilians I. an alle Reichsglieder im Bereich der Kirchenprovinzen Mainz und Magdeburg, in dem die Zulassung und Förderung des erzbischöflichen St. Petersablasses geboten wird.

Aus: Berlin, Geheimes Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz, XX. HA Hist. StA Königsberg, Ordensbriefarchiv, Nr. 21.151; notariell beglaubigte Abschrift (Kanzleihand).¹⁴⁹ Die Edition folgt im Wesentlichen den Empfehlungen der AHF (Arbeitsgemeinschaft historischer Forschungseinrichtungen) zur Edition frühneuzeitlicher Texte.

Wir Maximilian von gots gnaden, Erwelter Romischer Keyser, zcu allen zceiten merer des Reichs, in Germanien, zcu Hungern, Dalmatien, Croatiens etc. Kunig, Erzhertzog zcu Osterreich, Hertzog zcu Burgundi und Phaltzgrave, entbieten allen Churfursten, Fursten geistlichen und weltlichen, prelaten, grafen, freyen herren, rittern, knechten, heuptleuthen, vitztumben, vogten, pflegern, verweßern, amtleuthen, schulthaissen, burgermeistern, richtern, raten, burgern und gemeynden und sunst allen andern unsern und des Reichs underthanen und getrewen, in was wirden, stats oder wesens die sein, ßo under die Ertzbischthumb Mentz und Magdeburgk und derselbigen provintien gehoren unnd dießer unser brieff oder gleublich abschrift davon furkumbt und damit ersucht und ermant werden unser gnad und alles guth.

Erwirdigen, hochgeborenen, lieben neven, oheymen, Churfursten, Fursten, wogeborenen, edeln, erfßamen, andechtigen und lieben getrewen. Als unser heiliger vather, der yetzig Bapst Leo der ziehendt aus treffenlichen mercklichen ursachen und zcu trost und heil der christgleubigen menschen eyn gnad und indulgentz yn die Ertzbischthumb Meyntz und Magdeburgk und derselbigen provintien etliche ihar lang gelegt und gegeben und den erwirdigen Albrechten Ertzbischoffen zcu Mentz und Magdeburgk und Administrator des stifts zcu Halberstadt, des heyligen Romischen Reichs in Germanien Ertzcantzler, unsern lieben neven und Churfursten,

¹⁴⁹ Ebd., Nr. 21.147, findet sich ein weiteres, im Inhalt und generell auch im Wortlaut identisches Mandat Maximilians, adressiert an Kurfürst Joachim von Brandenburg sowie Markgraf Kasimir von Brandenburg-Kulmbach und dessen Brüder betr. Zulassung des Ablasses in ihren Territorien, datiert Hagenau, 1516 Dezember 28.

und etliche ander zcu Commissari vorordent und bevolhen hat, solch gnad und indulgentz von seiner Heyligkeit wegen in den beruerten Ertzbischtumben und yren provintien zcu verkunden, zcu halten und auszugeben und das gelt, so derhalben gefallen wirdet, einzcunehmen, zcu entpfahen und domit zcu handeln, alles laudt der Bullen und bewilligung von seyner Heiligkeit ausgegangen und uns furgepracht, dorauff uns der gemelt unser lieber neve und Curfurst, der Ertzbischof zcu Meintz und Magdeburgk, und ander sein mit Commissarien in crafft der berurten Bullen und als verordent Commissari demütiglichen gebethen, das wir als Romischer Keyser solch gnad und indulgentz zculassen und doreyn genediglich vorwilligen, und dieweil wir dan betracht, was nutz, seligkeyt und guttes von beruerter gnad und indulgentz kommen und entstehen mag, haben wir in ansehung desselben, auch aus den ursachen in Bepstlicher Heyligkeit Bullen angezeigt und zcu vorderst got dem almechtigen zcu lob, ere und gemeynen christenmenschen zcu heyl und trost, solch gnad und indulgentz gnediglich zugelassen und doreyn verwilliget und thun das hirmit yn crafft ditzs briefss.

Und gebiethen demnach euch allen und ewer ydem in sonders bey vormeydung unser und des Reichs schwer ungnad und straff¹⁵⁰ Romischer keyserlicher macht ernstlich mit dießem brieve und wellen, das yr die obgemelten gnad und indulgentz annehemet und den gedachten unsern lieben neven und Churfürsten den Ertzbischoff zcu Mentz und ander sein mit Commissarien und yre nachgesetzt und geordent Commissari dieselben allenthalben in ewern furstentumben, landen, steten, marckten, dorffern und gebiethen yn der berurten Ertzbischtumben Mentz und Magdenburgk provincien gelegen auf yr begern ersuchen verkunden, halten und ausgeben und das gelt so davon gefallet eynehmen, volgen und domit nach inhalt gedachter Bepstlicher Heiligkeyt Bullen und vorwilligung handeln lasset und doran keyn irrun, eintrag noch verhinderung thuet ader beweyßet, auch denselbigen Commissarien ewer frey sicherheit und geleyt gebet, hulfflich undt beystendig seyet, dordurch sie sollich gnad alßo allenthalben, wie obstet, ausgeben und sicher domit handeln und wandeln mogen, und hirin nicht ungehorsamlich erscheinet noch euch unsere mandat und gepots briefe, die hievor dieser und ander gnadt und indulgentz halben an euch und ander stende des Heiligen Reichs außgangen seyn, doryn wir dan gebotten, das die nach kein ander gnad on unser willen und wissen ym Heyligen Reich nicht zugelassen noch gestat werden sol, noch ichts anders doran irren ader vorhindern lasset, dan wir dieselbten mandat hiermit in dießem fahl aufheben und abestellen und wollen, das die dieser gnad und indulgentz kein vorhinderung thun noch brengen sollen, das ist unser ernstliche meynung.

150 An dieser Stelle findet sich in der an die Brandenburger Fürsten gerichteten Version des Mandats der einzige substantielle Unterschied, indem dort auf die Androhung von „schwer ungnad und straff“ verzichtet ist.

Geben yn unser und des Reichs stadt Hagenaw am neunundzwentzigstem tag
 des monadts Decembris im siebenzehenden unser reiche des Romischen ym eyn-
 unddreyssigsten und des Hungarischen ym siebenundzwentzigsten jharen,
 per regem Ad mandatum domini
 per se imperatoris proprium
 B. Waltkirch¹⁵¹

Anhang 2

bearb. von Andreas Meyer

Halle, 1517 September 7

Notarielles Transsumpt des Breve von 1517 Juni 26, in dem Papst Leo X. dem Markgrafen Albrecht von Brandenburg, Erzbischof von Mainz und Magdeburg, verschiedene Fakultäten erteilt.

Aus: Berlin, Geheimes Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz, XX. HA Hist. StA Königsberg, Ordensbriefarchiv, Nr. 21.405; zeitgenössischer Plakatdruck (ohne Druckerangabe, vermutlich gedruckt bei Melchior Lotther d. Ä. in Leipzig).

Editionsgrundsätze: Die Orthographie des Druckes wurde beibehalten, während Interpunktions sowie Groß- und Kleinschreibung modernen Lesegewohnheiten angepasst wurden. In spitzen Klammern steht, was der Drucker irrtümlicherweise ausgelassen hat. Die in dem Druck marginal links und wegen Platzmangels nicht immer auf der richtigen Höhe gesetzten Rubriken, deren Bezugspunkt im laufenden Text Spatien kennzeichnen, sind im Folgenden jeweils an der Stelle der Spatien als Zwischentitel, kursiv gesetzt, in den Text eingefügt.

Die erhalten gebliebenen Brevenregister Leos X. enthalten das in das Notariatsinstrument inserierte Breve nicht, vgl. Città del Vaticano, Archivio Segreto Vaticano, Dataria apostolica, Brevia Lateranensis, vol. 5–7.

Transsumptum facultatum specialium reverendissimo et illustrissimo principi et domino domino Alberto Magdeburgensis, Moguntinensis archiepiscopo et Halberstadiensis ecclesiarum administratori, marchioni Brandenburgensi etc., primati Germanie et principi electori etc. concessarum.

Henricus Kloszman sacre theologie doctor, monasterii sancti Mauritii canonicorum regularium ordinis sancti Augustini opidi Hallensis prepositus et executor apostolicus ad infrascripta requisitus, universis et singulis has nostras publicas transsumpti literas inspecturi, visuri, lecturi seu legi audituri, salutem in domino et presentibus

¹⁵¹ Dr. Balthasar Merklin, Propst zu Waldkirch, kaiserlicher Hofrat; später unter Karl V. Reichsvizekanzler. Die Datierung auf 1517 erklärt sich aus dem Gebrauch des „Weihnachtsstils“ (Jahresbeginn 25. Dezember) durch die kaiserliche Kanzlei.

fidem indubiam adhibere. Literas apostolicas facultatum et concessionum sanctissimi in Christo patris et domini nostri domini Leonis pape decimi in forma brevis reverendissimo in Christo patri illustrissimo principi et domino domino Alberto Magdeburgensis et Moguntinensis archiepiscopo, primati ac sacri Romani imperii in Germania archicancellario, principi electori et administratori Halberstatensis ecclesiistarum, marchioni Brandenburgensi, Stetinensi, Pomeranie, Lassuborum Slavorumque duci, burggravio Nurembergensi ac Rugie principi directas et concessas, annulo piscatoris, ut liquido apparuit, munitas et tergotenus sigillatas licet aptas, sanas quidem et integras, non vitiates, non cancellatas neque in aliqua sui parte suspectas, sed omni prorsus vitio et suspicione carentes nobis pro parte dicti reverendissimi domini nostri archiepiscopi presentatas recepimus huiusmodi sub tenore:

Leo Papa decimus, venerabili fratri nostro Alberto Moguntinensi et Magdeburgensi archiepiscopo, administratori Halberstatensi, principi electori ac Germanie primati, venerabilis frater, salutem et apostolicam benedictionem. Comperto alias per nos, quod camere apostolice pro continuatione immensi operis basilice principis apostolorum de Urbe non suppeterent facultates, universis et singulis christifidelibus utriusque sexus tam secularibus quam quarumvis [sic] etiam mendicantium ordinum regularibus in Moguntinensi et Magdeburgensi provintiis ac illarum et venerabilium fratrum nostrorum Moguntinensis et Magdeburgensis archiepiscoporum ac episcopi Halberstatensis necnon dilectorum filiorum nobilium virorum marchionis Brandenburgensis temporalis dominii, civitatibus, diocesibus, terris et locis constitutis ad illa confluentibus, qui elemosynas de bonis sibi a deo collatis in subsidium dicte fabrice pie erogarent, ut plenissimam omnium peccatorum suorum remissionem consequi possent, per certas nostras sub plumbo literas sub dat(a) videlicet pridie kalendas aprilis pontificatus nostri anno tertio,¹⁵² quas ad octo annos a die publicationis earundem durare voluimus, concessimus pariter et indulsimus teque ac dilectum filium guardiam domus sancti Francisci Moguntinensis ordinis fratrum minorum de observantia pro earundem executione speciales nuncios et commissarios nostros deputavimus, prout in eisdem literis plenius continetur. Nos igitur, ut erga eosdem christifideles te reddere possis per amplius gratiosum illorumque animarum saluti uberius satisfacere valeas ipsique ad huiusmodi elemosynas contribuendum reddantur promptiores, facultates, que per presentes literas tibi conceduntur, etiam absque dicti guardiani consensu, consilio vel interventu, dummodo emolumenta, que ex illis pervenerint in dictis capsis, sine diminutione aliqua reddantur, exercendi et exequendi

Cognitio causarum etiam appellationum.

ac quascumque matrimoniales, beneficiales et alias ecclesiasticas et spirituales ac prophanas causas ad forum ecclesiasticum quomodolibet pertinentes tam prime instantie

quam appellationum quarumlibet a quibuscumque iudicibus, ordinariis, legatis et de-
legatis etiam per nos ac sedem apostolicam deputatis et ad nos et sedem eandem seu
quoscumque alios iudices interpositarum pro tempore et durante dicto octennio inter-
ponendarum etiam simpliciter et de plano, sine strepitu et figura iudicii ac sola facti
veritate inspecta per te vel alium seu alios audiendi, cognoscendi et decidendi ac alii
vel aliis taliter audiendas, cognoscendas et fine debito terminandas delegandi

Creatio notariorum, comitum palatinorum, prothonotariorum et accolitorum creatio.
necnon officium tabellionatus decem personis idoneis in singulis civitatibus seu dio-
cesibus provintiarum et dominii predictorum – recepto ab eis iuramento – in forma
solita concedendi illosque tabelliones necnon unam in comitem palatinum cum facul-
tatisbus per nos et sedem predictam concedi solitis ac etiam unam in prothonotarium
et unam personam idoneas in accolitum nostrum et dicte sedis apostolica auctoritate
in dictis singulis diocesibus recipiendi ac aliorum nostrorum et dicte sedis comitum
palatinorum, notariorum et accolitorum apostolicorum numero et consortio favora-
biliter aggregandi, ita quod omnibus et singulis privilegiis, prerogativis, indultis,
honoribus, exemptionibus, gratiis, libertatibus, favoribus et immunitatibus absque
tamen preiudicio participantium gaudeant et utantur, quibus gaudent et utuntur ac
uti potiri et gaudere poterunt quomodolibet in futurum alii nostri et dicte sedis co-
mites palatini, notarii et accoliti, exhibendi quoque et exhiberi faciendi eis insignia
notariatus huiusmodi – recepto prius iuramento solito –

Beneficiorum collatio.

et insuper tria beneficia ecclesiastica cum cura et sine cura secularia in singulis
diocesibus predictis forte nunc vacantia et durante octennio huiusmodi quovismodo
vacatura, etiamsi dispositioni nostre et dicte sedis specialiter ac per unam vice-
sim octava novembbris secundo¹⁵³ et aliam decimanona aprilis tertio¹⁵⁴ et reliquam
vicesimanona etiam aprilis mensium diebus quarto pontificatus nostri annis¹⁵⁵ in
cancellaria apostolica publicatas vel alias constitutiones nostras aut alias, ex quibus
causa preterquam ratione vacationis illorum apud sedem predictam aut familiaritatis
nostre seu alicuius ex venerabilibus fratribus nostris sancte Romane ecclesie
cardinalibus viventis, cuius consensus requirendus foret, generaliter reservata aut
etiam multipliciter affecta fuerint, quorum tamen singulorum fructus, redditus et
proventus quattuor marcarum argenti puri secundum communem extimationem va-
lorem annum non excedant, personis idoneis etiam quecumque, quotcumque et
qualiacumque beneficia ecclesiastica obtinentibus et expectantibus auctoritate nos-
tra conferendi ac eisdem personis providendi,

¹⁵³ 1514 November 28.

¹⁵⁴ 1515 April 19.

¹⁵⁵ 1516 April 29.

Doctorum et magistrorum in theologia creatio.

vigintiquinque personis secularibus seu cuiusvis ordinis etiam mendicantium de observantia regularibus, qui sacris indulgentiarum negotiis servierint aut in futurum servient, magistratus in sacra Theologia aut doctoratus in utroque vel altero iurium seu alia insignia etiam in aliis licitis facultatibus, previo tamen rigoroso examine per te et duos doctores in dictis facultatibus vel aliarum altera respective graduatos etiam votis iuratis eorundem magistrorum seu doctorum, quos tibi adiungendos duxeris, accendentibus cum birreti capitis impositione et aliis solitis solennitatibus auctoritate nostra conferendi

Relaxatio interdicti.

et quecumque interdicta quavis etiam auctoritate apostolica apposita, excommunicatis tamen et interdictis exclusis, ad tempus durationis indulgentiarum predictarum relaxandi

Votorum commutatio.

necnon vota quecumque etiam visitationis liminum apostolorum de Urbe et sancti Jacobi in Compostella iuxta dictarum literarum nostrarum tenorem in alia pietatis opera commutandi

Reabilitatio illorum, qui ante etatem legitimam se promoveri fecerunt.

et quibuscumque, qui ante etatem legitimam ad sacros etiam presbyteratus ordines absque aliqua dispensatione se promoveri fecerunt et in susceptis ordinibus ministrarunt, super irregularitate, quam propterea contraxerunt, quodque in illis ministrare possint,

Dispensatio in tertio vel quarto gradu affinitatis.

ac etiam cum invicem tertio vel quarto affinitatis gradu se attinēntibus, ut eo non obstante matrimonium invicem contrahere et in eo, postquam contractum fuerit, remanere libere et licite valeant, in utroque foro dispensandi.

Esus lacticiniorum amplissima forma.

Preterea, cum oleum olivarum in singulis provintiis, civitatibus, diocesibus, dominiis predictis non crescat atque, ut asseritur, clerus et populus provintiarum, civitatum, diocesium et dominiorum huiusmodi oleo ex nucibus et raparum ac aliorum leguminum seminibus expressis corporibus humanis non salubribus quadragesimali et aliis temporibus, quibus esus butyri et aliorum lacticiniorum est prohibitus, plerumque utuntur cupiantque quamplures utriusque sexus homines in singulis provintiis, civitatibus, diocesibus et dominiis predictis commorantes et ad illas et illa quavis de causa confluentes sibi, dummodo in dictis capsis aliquid tuo arbitrio moderandum posuerint, ut eisdem lacticiniis quadragesimali et aliis temporibus huiusmodi vesci possint concedi, nos tibi utriusque sexus personis secularibus etiam clerici et presbyteri omnium et singularum provintiarum, diocesium, locorum et dominii predictorum et ad illas et illa quavis de causa confluentibus, qui iuxta moderationem

per te et tuos pro tempore deputatos commissarios faciendam ad fabricam ipsam suas elemosynas pie erogaverint, quod eorum vita durante quadragesimalibus usque ad dominicam palmarum inclusive et aliis diebus, quibus lacticiniorum esus est prohibitus, butyro loco olei et caseo sine ac cum consensu utriusque medici tempore infirmitatis in septimana sancta lacticiniis huiusmodi ac etiam tunc et quocumque tempore prohibito ovis et carnibus vesci,

Stationum Urbis indulgentiarum concessio et tempore interdicti sepultura.

quodque aliquam vel alias ecclesiam vel ecclesias ad hoc per te et tuos pro tempore commissarios deputandas vel per ipsos christifideles eligendas devote singulis quadragesimalibus et aliis diebus, quibus ecclesie Urbis et extra eam per christifideles pro consequendis indulgentiis stationum Urbis visitari solent, visitando tot et similes indulgentias et peccatorum remissionses consequantur, quas consequerentur, si singulis diebus eisdem dictas ecclesias personaliter visitarent, eorum similiter vita durante ipsorumque corpora ecclesiastice sepulture, si presbyteri, illustres nobiles aut in aliqua licita facultate graduati seu viri patricii fuerint, cum et quoad alias sine funerali pompa tempore inter dicti quavis auctoritate appositi, si ipsi causam non dederint interdicto, tradi possint,

Altare portatile cum clausula ante diem et tempore interdicti.

eisdem presbyteris ac illustribus nobilibus et graduatis, patriciis personis, quod similiter quoad vixerint, liceat eis in loco decenti habere altare portatile, in quo per se ipsos, si presbyteri fuerint, et alias per alium presbyterum secularem vel regularem quovis anni tempore preterquam in Paschate missam etiam ante diem circa tamen diurnam lucem, etiam tempore interdicti ordinaria auctoritate appositi, dummodo causam non dederint interdicto, ut prefertur, – clausis tamen ianuis ac excommunicatis et interdictis exclusis – celebrare seu celebrari facere valeant indulgendi

Relaxatio iuramentorum ad effectum agendi dumtaxat.

et insuper tam illis quam aliis utriusque sexus hominibus supradictis etiam religiosis iuramenta in quibusvis contractibus, instrumentis et obligationibus preterquam in forma camere appositis ad effectum agendi dumtaxat relaxandi

Absolutio ab iniectione violentarum manuum in clericos.

ac universos christifideles prefatos a quibusvis excommunicationis et aliis sententiis, censuris et penis ecclesiasticis, quibus iam sex mensibus effluxis dumtaxat ob iniectionem manuum violentarum in quasvis personas ecclesiasticas etiam prelatos preterquam episcopos et superiores irretiti fuerint, etiam quorum absolutio sedi apostolice reservata foret, etiam in utroque foro de preterito dumtaxat absolvendi et tales sic per ordinarios locorum de facto absolutos in huiusmodi censuris insordescentes evitandos esse, cum censuris ipsis ligati existant, cum ab ipsis ordinariis sine sedis apostolice speciali licentia absolvi non potuerint, mandandi et publicandi

Absolutio a simonie <labe> propter pacta.

necnon utriusque sexus ordinum quorumcumque religiosos et alias quascumque personas, que aliquos vel alias personas in eorum monasteriis pactis precedentibus receperunt vel, ut reciperentur, intervinerunt seu mediatores fuerunt, a simonie labe propterea quomodolibet incursis similiter in foro conscientie dumtaxat absolvendi

Dispensatio super defectu etatis in XXIII anno.

ac cum in vicesimotertio anno et supra constitutis ad sacerdotium promoveri de-syderantibus, ut defectu etatis huiusmodi non obstante ad presbyteratus ordinem promoveri

Matrimonium tempore prohibito.

ac cum quibusvis personis, ut matrimonium etiam temporibus prohibitis contrahere et in facie ecclesie solennisare possint

Licentia dicendi horas canonicas iuxta stilum Romanum extra chorum.

ac quibusvis secularibus ecclesiasticis personis, ut eis horas canonicas diurnas et nocturnas ac alia divina officia secundum usum et morem Romane ecclesie extra tamen chorum dicere et recitare etiam cum uno socio vel familiari liceat indulgendi,

Cohertio censurarum in contradictores et impedientes.

necnon premissa ac alia omnia et singula in dictis literis contenta inviolabiliter ab omnibus observari faciendi contradictores quoslibet et rebelles ac elemosynarum in subsidium dictae fabrice erogatarum detentores et, ne huiusmodi elemosyne fiant, procurantes seu dictarum indulgentiarum publicationes quovismodo impedientes quoscumque per censuras ecclesiasticas et alia iuris opportuna remedia – appellatione postposita – per te vel alium seu alios etiam pecuniariis penis compescendo – invocato etiam ad hoc, si opus fuerit, auxilio brachii secularis – ad effectum, quod fabrica predicta tanto citius perfici valeat, potestatem tenore presentium concedimus et etiam facultatem,

Derogatio constitutionum apostolicarum.

non obstantibus felicis recordationis pape Bonifacii octavi predecessoris nostri etiam de una et concilii generalis de duabus dietis ac de certo notariorum et accolitorum capellanorumque nostrorum numero aliisque constitutionibus et ordinationibus apostolicis necnon omnibus illis, que in dictis literis, quarum tenores presentium pro sufficienter expressis ac de verbo ad verbum insertis habemus, voluimus non obstare ceterisque contrariis quibuscumque.

Decretum transsumpti.

Volumus autem et decernimus, quod presentium literarum transsumptis manu unius vel duorum notariorum publicorum subscriptis ac sigillo alicuius prelati vel persone in dignitate ecclesiastica constitute munitis ea prorsus fides indubia adhibeatur, que presentibus literis adhiberetur, si essent exhibite vel ostense.

*Datum literarum*¹⁵⁶.

Datum Rome apud Sanctum Petrum sub annulo piscatoris, die vicesima sexta iunii MDXVII pontificatus nostri anno quinto.¹⁵⁷ Bembus.¹⁵⁸

Post quarum quidem literarum apostolicarum sive brevis apostolici presentationem et receptionem nobis et per nos, ut premittitur, factas fuimus pro parte supradicti reverendissimi illustrissimique principis et domini domini Alberti archiepiscopi Mogdeburgensis ac Maguntinensis [sic] etc. commissarii apostolici principalis debita cum instantia requisiti, quatenus literas transsumpti sive exemplar preinsertarum literarum apostolicarum decernere et concedere auctoratemque nostram interponere dignaremur, nos igitur Henricus prepositus attendentes requisitionem huiusmodi fore iustum et consonam rationi literasque transsumpti huiusmodi prepetitas decernendas auctoratemque nostram interponendam duximus, prout decrevimus ac decernimus et interponimus per presentes, volentes et auctoritate apostolica, qua fungimur in hac parte, decernentes, quod huic nostro presenti transsumpto publico cum suo originali coram nobis et testibus fide dignis per notarium publicum infrascriptum diligenter auscultato et fideliter collationato ac in omnibus et per omnia de verbo ad verbum concordato ubilibet integra fides adhibeatur, qualis originalibus literis exhiberetur, si in medium exhiberentur et producerentur. In quorum omnium et singulorum fidem et testimonium premissorum presentes nostras transsumpti literas per notarium publicum infrascriptum subscribi et sigillari nostrique iussimus et fecimus sigilli appensione communiri. Data et acta sunt hec Hallis in aula nostra prepositurali monasterii nostri supradicti sub anno a nativitate domini millesimo quingentesimo decimoseptimo, inductione quinta, die vero septima mensis septembris, hora vesperorum vel quasi indicii consueta, pontificatus sanctissimi in Christo patris et domini nostri domini Leonis divina providentia pape decimi anno quinto,¹⁵⁹ presentibus ibidem eximiis et magnificis dominis Laurentio Zcoch et Joanne Krausen utriusque iuris doctoribus supradicti reverendissimi illustrissimique principis cancellario et consiliariis venerabilibusque dominis Michael Phrem dicti monasterii sancti Mauritii ac Leonhardo Molitoris parochialis ecclesie sancti Martini prope et extra muros oppidi Hallensis respective plebanis testibus¹⁶⁰ ad premissa vocatis, habitis atque rogatis.

156 Es folgt in der Randrubrik, jedoch ohne Entsprechung im Text *Licentia promovendi extra tempora a iure statuta*.

157 1517 Juni 26.

158 Konzipient des Breve war mithin der als vorbildlicher lateinischer Stilist gerühmte humanistische Gelehrte und päpstliche Sekretär (spätere Kardinal) Pietro Bembo.

159 1517 September 7.

160 Bei den vier genannten Zeugen handelt es sich um die magdeburgischen Räte Lorenz Zoch (Kanzler) und Johann Krause sowie die Hallenser Geistlichen Michael Pfrem und Leonhard Müller. Die beiden Letztgenannten waren bei der Verkündigung des erzbischöflichen St. Petersablasses in Halle 1517 als Beichtväter tätig. Vgl. Johann Karl Seidemann, Erläuterungen zur Reformationsgeschichte durch bisher unbekannte Urkunden, Dresden 1844, S. 4.